

Gesetzentwurf
der Landesregierung

**Gesetz zur Weiterentwicklung der Lehrerbildung und
zur Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes**

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Weiterentwicklung der Lehrerbildung und zur Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

A. Problem

Durch Gesetz vom 13. Februar 2004 hat der Landtag Brandenburg in das Lehrerbildungsgesetz eine Erprobungsklausel aufgenommen, nach der ab dem Wintersemester 2004/2005 lehramtsbezogene Studiengänge erprobt werden sollen, die mit den Hochschulabschlüssen Bachelor oder Master enden. Die positiven Ergebnisse der Evaluierung der gestuften Studienstruktur in der Lehrerausbildung an der Universität Potsdam führten zu dem Ergebnis, die gestufte Studienstruktur dauerhaft für die Lehramtsstudiengänge einzuführen sowie neben der strukturellen auch die inhaltliche Weiterentwicklung der Lehrerbildung rechtlich umzusetzen. Die Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland bilden die Grundlage der Neuregelungen.

B. Lösung

Mit dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz wird die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte geregelt. Die Umsetzung der Ergebnisse der Evaluierung der gestuften Studienstruktur in der Lehramtsausbildung an der Universität Potsdam sowie die einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz erfordern strukturelle und inhaltlich-organisatorische Veränderungen in der Lehrerausbildung. Dies erfordert umfangreiche rechtliche Änderungen, die ein Ablösungsgesetz zur Neufassung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes notwendig machen. Für die mit der Neufassung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes neu geschaffenen Lehrämter müssen die besoldungsrechtlichen Einstufungsmöglichkeiten durch Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes geregelt werden.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Der Landtag Brandenburg hat mit seinem Beschluss 5/2801-B „Weiterentwicklung der Lehrerausbildung“ vom 23.2.2011 die für Lehrerausbildung zuständigen Ministerien beauftragt, den für Schule und Wissenschaft zuständigen Ausschüssen im III. Quartal 2011 ein Konzept vorzulegen, in dem die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung der Lehramtsausbildung im Land Brandenburg auf der Grundlage der Beschlüsse der KMK unter Einbeziehung der Ergebnisse der Evaluierung der gestuften Studienstruktur in der Lehramtsausbildung an der Universität Potsdam dargestellt werden sollen. Nachdem die betroffenen Ausschüsse des Landtages Brandenburg dem Konzept zugestimmt

haben, erfolgt mit der Neufassung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes die Umsetzung dieses Konzeptes.

Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten ist durch Gesetz zu regeln. Mit der Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes werden die sich aus der lehrerbildungsrechtlichen Neustrukturierung der Lehrämter ergebenden Änderungen besoldungsrechtlich nachvollzogen.

II. Zweckmäßigkeit

Die dauerhafte Übernahme der gestuften Studienstruktur in der Lehrerausbildung festigt den Weg zur Errichtung des europäischen Hochschulraumes im Rahmen des Bolognaprozesses. Mit der Reformumsetzung auch im Bereich der zweiten Phase der Lehrerbildung und in der Fort- und Weiterbildung soll im Land Brandenburg sichergestellt werden, dass die Lehrerbildung den aktuellen Qualitätsstandards entspricht. Die Qualifikation der Lehrerinnen und Lehrer ist Grundlage für eine gute zukunftsorientierte Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Schule.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Mit der Änderung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes wird sowohl den Lehramtsstudierenden der Universität Potsdam als auch den Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten im Vorbereitungsdienst eine Berufsausbildung gesichert, die die Reformvorschläge der einschlägigen wissenschaftlichen Institutionen sowie die politischen Zielsetzungen berücksichtigt. Die Anerkennung der Lehramtsbefähigungen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bleibt weiterhin gesichert.

Mit der Weiterentwicklung der Lehrerbildung soll die Qualität der Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Schule weiter verbessert werden. Es wird die Grundlage dafür geschaffen, den Schülerinnen und Schülern im Land Brandenburg eine qualitativ hochwertige und zukunftsorientierte Ausbildung anbieten zu können.

Da der lehramtsbezogene Masterabschluss den Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnen wird, entfällt die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt bzw. die Gleichstellung von lehramtsbezogenen Hochschulabschlüssen. Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten legen künftig zur Erlangung der Befähigung für ein Lehramt nur noch eine, den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung ab. Insofern handelt es sich hier um eine Reduzierung des bisherigen Aufwandes sowohl für die zukünftigen Lehrkräfte als auch für das Landesinstitut für Lehrerbildung, das neben der Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der sich anschließenden Staatsprüfung weiterhin für die Anerkennungsverfahren zur Feststellung aus- und inländischer Lehramtsprüfungen zuständig ist. Dies betrifft Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen gleichermaßen.

D. Zuständigkeiten

Federführend zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Beteiligt sind alle Ministerien und die Staatskanzlei sowie die zentrale Normprüfstelle des Ministeriums des Innern.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Weiterentwicklung der Lehrerbildung und zur Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg

(Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz – BbgLeBiG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Ziel und Inhalt der Lehrerbildung
- § 2 Lehrämter

Abschnitt 2

Lehramtsstudium und Vorbereitungsdienst

- § 3 Lehramtsstudium
- § 4 Akkreditierung und Zugang zum Vorbereitungsdienst
- § 5 Vorbereitungsdienst
- § 6 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 7 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst und besonderer Zugang zum Vorbereitungsdienst
- § 8 Staatsprüfung

Abschnitt 3

Fort- und Weiterbildung

- § 9 Fortbildung der Lehrkräfte
- § 10 Weiterbildung der Lehrkräfte

§ 11 Nachträglicher Erwerb von Lehr- und Lehramtsbefähigungen

§ 12 Zusatzqualifikationen

Abschnitt 4 Anerkennungen

§ 13 Anerkennungen

§ 14 Anerkennung von Befähigungsprüfungen für Religionsunterricht

Abschnitt 5 Landesinstitut für Lehrerbildung, Mitwirkung und Datenschutz

§ 15 Landesinstitut für Lehrerbildung

§ 16 Landeschulbeirat

§ 17 Schutz personenbezogener Daten

Abschnitt 6 Übergangsvorschriften

§ 18 Übergangsvorschriften

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Ziel und Inhalt der Lehrerbildung

(1) Die Lehrerbildung hat das Ziel, für die Tätigkeit als Lehrkraft an Schulen zu befähigen. Sie gewährleistet den Aufbau, die Aktualisierung und die Erweiterung der auf den Lehrerberuf bezogenen Kompetenzen und qualifiziert die Lehrkräfte, eigenständig Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben zu übernehmen, am Prozess einer innovativen Schulentwicklung mitzuwirken und die eigenen Kompetenzen ständig weiterzuentwickeln. Daneben erfolgt eine zielgerichtete Qualifizierung zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Schulverwaltung und des Schulrechts sowie insbesondere im Einsatz neuer Medientechnologien und der Berücksichtigung von Gesundheitsaspekten. Sie befähigt die Lehrkräfte ferner zu verantwortlichem Handeln in den Schulen eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

(2) Die Lehrerbildung bezieht sich auf den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, über die eine Lehrkraft zur Bewältigung ihrer allgemeinen und

lehramtsspezifischen Aufgaben verfügen muss, und die die Weiterentwicklung des professionellen Selbstkonzeptes ermöglichen. Die berufsfeldbezogenen Kompetenzen orientieren sich an den Zielen und Grundsätzen der Bildung und Erziehung des Brandenburgischen Schulgesetzes und konzentrieren sich unter Berücksichtigung des Aspekts der Inklusion auf die Bereiche Unterricht, Erziehung, Beurteilung und Innovation.

(3) Die Lehrerbildung gliedert sich in drei Phasen. Die erste Phase umfasst das Lehramtsstudium an einer Universität. Die zweite Phase beinhaltet die pädagogisch-praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Dem schließt sich die dritte Phase der Lehrerbildung mit der Fortbildung einschließlich der Berufseingangsphase und der Weiterbildung an. Die Arbeit in den verschiedenen Phasen der Lehrerbildung ist eng aufeinander bezogen. Die an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen und Einrichtungen wirken nachhaltig zusammen und erfüllen die Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

(4) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehrerbildung haben die lehrerbildenden Einrichtungen die Qualität und den Erfolg ihrer Arbeit regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluation). Für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten besteht die Pflicht zur Teilnahme an Befragungen und Erhebungen, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung des Evaluationsauftrages erforderlich sind.

(5) Zur Erprobung neuer Konzepte der Berufsqualifizierung und des Berufseinstiegs wird das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung ermächtigt, versuchsweise andere, von diesem Gesetz abweichende Inhalte und Formen der Lehrerausbildung im Einvernehmen mit den für Wissenschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung zuzulassen. Voraussetzung ist, dass die Gleichwertigkeit der Anforderungen und Inhalte sichergestellt ist.

(6) Für die Untersuchungen gemäß Absatz 4 dürfen personenbezogene Daten ohne Einwilligung der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten erhoben werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Durchführung der Untersuchungen durch das für Schule zuständige Ministerium festgestellt wurde. Wissenschaftliche Untersuchungen im Bereich des Landesinstituts für Lehrerbildung, die nicht Grundlage für die Evaluation gemäß Absatz 4 sind, bedürfen der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums und der Einwilligung der betroffenen Personen. Im Übrigen gilt das Brandenburgische Datenschutzgesetz.

§ 2

Lehrämter

(1) Es wird für folgende Lehrämter ausgebildet:

1. das Lehramt für die Primarstufe,
2. das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer),
3. das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) und
4. das Lehramt für Förderpädagogik.

(2) Die Ausbildung zur Befähigung für ein Lehramt umfasst das Lehramtsstudium und den Vorbereitungsdienst. Beide Ausbildungsphasen sind berufsfieldorientiert und mit dem Ziel einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung inhaltlich eng aufeinander bezogen.

Abschnitt 2

Lehramtsstudium und Vorbereitungsdienst

§ 3

Lehramtsstudium

(1) Das Lehramtsstudium wird an der Universität durchgeführt und ist inhaltlich auf das angestrebte Lehramt ausgerichtet. Für das Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) kann das Studium auch in Kooperation mit Fachhochschulen erfolgen. Die Durchlässigkeit zwischen Lehramtsstudiengängen und anderen Studiengängen soll bei Anrechnung vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen gewährleistet werden.

(2) Das Studium besteht aus einem lehramtsbezogenen Bachelorstudium mit einer dreijährigen Regelstudienzeit mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ sowie einem darauf aufbauenden lehramtsbezogenen Masterstudium mit einer zweijährigen Regelstudienzeit mit dem Abschluss „Master of Education“.

(3) Die Studiengänge umfassen das Studium von mindestens zwei wissenschaftlichen oder künstlerischen Unterrichtsfächern, Lernbereichen oder Fachrichtungen und ihrer Didaktik (Fächer) sowie Bildungswissenschaften sowohl in der Bachelor- als auch in der Masterphase. Schulpraktische Studien sind integrativer Bestandteil sowohl der Bachelor- als auch der Masterphase und in der Verantwortung der Universität durchzuführen. Darüber hinaus gilt für das Studium der einzelnen Lehrämter, dass

1. für das Lehramt der Primarstufe Studienleistungen in der Grundschulbildung nachzuweisen sind,
2. für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) eine Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I oder die Sekundarstufe II erfolgen muss, wobei die jeweilige Stufenspezifik sowohl bei den fachwissenschaftlichen als auch bildungswissenschaftlichen Studien zu berücksichtigen ist,
3. bei dem Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)
 - a) unter den Fächern gemäß Satz 1 mindestens ein berufliches Fach zu studieren ist und
 - b) in den Bildungswissenschaften der Schwerpunkt auf Berufs- oder Wirtschaftspädagogik zu legen ist und

4. bei dem Lehramt für Förderpädagogik Studienleistungen in der Förderpädagogik an die Stelle der Studienleistungen eines Faches treten.

(4) In allen Studiengängen sind inklusionspädagogische Inhalte zu vermitteln. Darüber hinaus kann in ihnen eine inklusionspädagogische Schwerpunktbildung erfolgen. In diesem Fall treten die dafür nachzuweisenden Studienleistungen ganz oder teilweise an die Stelle der Studienleistungen eines Faches oder der Grundschulbildung.

(5) Das Studium gliedert sich in Module, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden (Modulabschlussprüfung) und im Diplomzusatz (Diploma Supplement) auszuweisen sind. Den in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte zugeordnet.

(6) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung den Zugang, die Ausgestaltung und den Abschluss der Studiengänge durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. zur Feststellung der individuellen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Lehrkraft,
2. den Zugang zum Masterstudiengang,
3. die für die einzelnen Lehrämter zugelassenen Fächer einschließlich deren Verbindungen und zur inklusionspädagogischen Schwerpunktbildung,
4. Art und Umfang der nachzuweisenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Bewertung,
5. die Voraussetzungen für den Erwerb des Abschlusses „Master of Education“ und
6. die Zeugnisse und Bescheinigungen.

§ 4

Akkreditierung und Zugang zum Vorbereitungsdienst

(1) Die fachlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sind erfüllt, wenn die von den Bewerberinnen und Bewerbern abgeschlossenen Studiengänge gemäß § 3 Absatz 2 akkreditiert oder reakkreditiert sind. § 13 bleibt hiervon unberührt.

(2) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung das Nähere zur Akkreditierung und Reakkreditierung von lehramtsbezogenen Studiengängen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. zur Beteiligung des für Schule zuständigen Ministeriums und

2. zur inhaltlichen Ausgestaltung sowie zu den Gegenständen des Verfahrens der Akkreditierung und Reakkreditierung unter Berücksichtigung lehramtsbezogener Besonderheiten.

§ 5

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwölf Monate. Er wird an Ausbildungsschulen und in den Studienseminaren durchgeführt. Ausbildungsschulen sind die Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg. Daneben können auch anerkannte Ersatzschulen Ausbildungsschulen sein.

(2) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt auf Antrag unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, wobei Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten für ein

1. Lehramt gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1, gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I sowie gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 zur Lehramtsanwärterin oder zum Lehramtsanwärter und
2. Lehramt gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II sowie gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 zur Studienreferendarin oder zum Studienreferendar

ernannt werden. Liegen die Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht vor, wird der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses absolviert. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Unterhaltsgeld in Höhe der Anwärterbezüge für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst.

(3) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, dass die Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten im Hinblick auf den Bildungsauftrag der Schule nach § 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes befähigt werden, alle Schülerinnen und Schüler individuell so zu fordern und zu fördern, dass diese ihr Leben eigenverantwortlich gestalten und in Gesellschaft und Beruf Verantwortung für sich und andere übernehmen können. Schwerpunkt in der Ausbildung ist die pädagogische Praxis und deren theoriegeleitete Reflexion.

(4) Die Ausbildung im Studienseminar wird in Seminaren und anderen Veranstaltungsformen durchgeführt. Die Ausbildung an der Ausbildungsschule besteht aus Ausbildungsunterricht und anderen, die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens betreffenden Tätigkeiten der Lehrkräfte. Der im Rahmen des Vorbereitungsdienstes erteilte selbstständige Unterricht wird auf den Stellenbedarf der Ausbildungsschulen nicht angerechnet.

(5) Auf Antrag der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten kann ein zeitlich begrenzter Teil der Ausbildung in einer Lehrerausbildungseinrichtung, die außerhalb des Landes Brandenburg absolviert wurde, auf die Ausbildung angerechnet werden.

(6) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres und Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung das Nähere zum Vorbereitungsdienst durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zuordnung der Fächer der den Zugang zum Vorbereitungsdienst berechtigenden Studienabschlüsse zu Unterrichtsfächern, in denen Ausbildungsunterricht erteilt werden kann,
2. die Einzelheiten zur Dauer sowie zu den Ausbildungszielen, Inhalten und der Organisation des Vorbereitungsdienstes,
3. Voraussetzungen zur Verlängerung und Beendigung des Vorbereitungsdienstes und
4. die Bewertung der Leistungen durch die Studienseminare sowie die Beurteilung durch die Ausbildungsschulen.

§ 6

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Zulassungen zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sind zu beschränken, wenn die Zahl der Bewerbungen die für das jeweilige Lehramt bestehende Ausbildungskapazität überschreitet. Die Ausbildungskapazität ergibt sich aus

1. der Zahl der im jeweiligen Haushalt ausgewiesenen Stellen für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten und
2. den personellen, sächlichen und organisatorischen Kapazitäten der Studienseminare und der Ausbildungsschulen, die für die Gewährleistung einer sachgerechten Ausbildung erforderlich sind.

Das für Schule zuständige Ministerium kann für einzelne Fächer, in denen ein dringender Bedarf besteht, festlegen, dass entsprechende Ausbildungskapazitäten bereit gestellt werden.

(2) Sofern die Anzahl der rechtzeitig zum Bewerbungstermin gestellten Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst die nach Absatz 1 zu bestimmenden Höchstzahlen übersteigt, sind

1. vorab bis zu 10 Prozent der Ausbildungsplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. vorab bis zu 15 Prozent der Ausbildungsplätze an Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens einem Fach, in dem nach Festlegung des für Schule zuständigen Ministeriums ein dringender Bedarf besteht,
3. von den verbleibenden Ausbildungsplätzen 65 Prozent nach Eignung der Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere aufgrund der nachgewiesenen Leistungen des den Zugang zum Vorbereitungsdienst berechtigenden Prüfungsabschlusses und

4. weitere 35 Prozent nach der Dauer der Wartezeit seit dem Bewerbungstermin, zu dem der erste Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt worden ist,

zu vergeben.

(3) Lehrkräften, die an Ersatzschulen im Land Brandenburg unterrichten, und die die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfüllt haben, kann im Rahmen freier Ausbildungskapazitäten die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 mit gleichen Rechten und Pflichten zur Vorbereitung auf die Staatsprüfung für ein Lehramt ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst gestattet werden.

(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres und Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung das Nähere zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Einzelheiten der Einstellungsvoraussetzungen sowie die Festlegung der Höchstzahlen und Bewerbungsfristen einschließlich der Ausschlussfristen,
2. die Gründe, die die Annahme einer außergewöhnlichen Härte bei der Vorgabe von Ausbildungsplätzen rechtfertigen,
3. Tätigkeiten, die neben der Gesamtnote des den Zugang zum Vorbereitungsdienst berechtigenden Prüfungsabschlusses bei der Feststellung für die Zulassung berücksichtigt werden können,
4. die Berücksichtigung von Wartezeiten bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst,
5. die Voraussetzungen für die Teilnahme von Lehrkräften gemäß Absatz 3,
6. die Festlegung der Zahl von Plätzen, die für Lehrkräfte gemäß § 13 Absatz 3 für die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang zur Verfügung zu stellen sind und
7. die Festlegung der Ausbildungskapazitäten für die Fächer gemäß Absatz 1 Satz 3.

§ 7

Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst und besonderer Zugang zum Vorbereitungsdienst

(1) Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs in den Schuldienst eingestellt werden und einen universitären Hochschulabschluss nachweisen, der einen Einsatz in mindestens zwei Fächern gestattet, können ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst im Rahmen der Kapazitäten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 am Vorbereitungsdienst mit dem Ziel teilnehmen, die Staatsprüfung abzulegen. Die Teilnahme kann mit der Auflage verbunden werden, dass weitere Studien- und Prüfungsleistungen oder eine Erprobung im Unterricht oder eine ergänzende Ausbildung auch im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zu

erbringen sind. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend. Bei einer Teilnahme am berufsbeleitenden Vorbereitungsdienst für das Lehramt gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend, wenn statt eines universitären Hochschulabschlusses ein Fachhochschulabschluss nachgewiesen wird. Die Sätze 1 und 4 gelten nicht für Personen, die einen Bachelorabschluss erworben haben.

(2) Das für Schule zuständige Ministerium kann, sofern es zur Deckung des Unterrichtsbedarfs erforderlich ist, Ausbildungsplätze im Rahmen freier Ausbildungskapazitäten für Personen, die einen universitären Hochschulabschluss nachweisen, zur Verfügung stellen. Voraussetzung für die Zulassung und Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist eine universitäre Hochschulprüfung, die mindestens einem Fach im Land Brandenburg entspricht, und dass Art und Umfang des Studiums eine fachgerechte Ausbildung in einem weiteren Fach im Vorbereitungsdienst ermöglichen. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Einstellung kann mit der Auflage verbunden werden, dass weitere Studien- und Prüfungsleistungen oder eine ergänzende Ausbildung auch im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zu erbringen sind. Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 dauert abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 der Vorbereitungsdienst 24 Monate.

§ 8

Staatsprüfung

(1) Die Staatsprüfung schließt den Vorbereitungsdienst ab. Mit ihr wird festgestellt, ob die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat das Ausbildungsziel erreicht hat. Mit dem Bestehen der Staatsprüfung erwirbt die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat die Befähigung für ein Lehramt gemäß § 2. Sie wird von dem Landesinstitut für Lehrerbildung durchgeführt.

(2) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres und Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung das Nähere zur Durchführung der Staatsprüfung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen, das Verfahren und die Bestandteile sowie die Prüfungsanforderungen für die Staatsprüfung,
2. den Nachweis der Leistungen während des Vorbereitungsdienstes, die Bewertung von Prüfungsleistungen, die Ermittlung der Noten und die Feststellung des Ergebnisses der Staatsprüfung,
3. die Folgen der Leistungsverweigerung und des Versäumens von Prüfungsterminen, des Rücktritts sowie des prüfungswidrigen Verhaltens und des Nichtbestehens der Staatsprüfung,
4. die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse sowie die Berufung der Prüferinnen und Prüfer und
5. die Zeugnisse und Bescheinigungen.

Abschnitt 3

Fort- und Weiterbildung

§ 9

Fortbildung der Lehrkräfte

(1) Die Fortbildung der Lehrkräfte dient der Erhaltung, der Festigung und der Erweiterung der in Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Ziel der Fortbildung ist es insbesondere, die Qualifikationen der Lehrkräfte gemäß § 1 Absatz 1 und 2 den sich verändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen des Berufs inhaltlich anzupassen.

(2) Die Lehrkräfte sind zur ständigen Fortbildung verpflichtet. § 67 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes gilt entsprechend. Inhaltlich soll die Lehrkräftefortbildung als Qualifizierungsfelder die schulische Qualitätsentwicklung sowie die Standards, Instrumente und Ziele der Personalentwicklung aufgreifen. Maßnahmen der Personalentwicklung qualifizieren für besondere Aufgaben in der Schule, für Ausbildungs-, Beratungs-, Unterstützungs- und Fortbildungstätigkeiten sowie für Funktionen in den Schulbehörden. Träger der staatlichen Fortbildung sind Schulen, staatliche Schulämter, das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg, das Landesinstitut für Lehrerbildung, das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg sowie die Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen.

(3) Das für Schule zuständige Ministerium kann für die Teilnahme an Maßnahmen der staatlichen Fortbildung und ihr gleichgestellten Veranstaltungen anderer Träger Vorschriften erlassen, die insbesondere Fragen der Unterrichtsbefreiung und Auslagenerstattung regeln. Fortbildungsveranstaltungen können auf den Anspruch auf Bildungsfreistellung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz angerechnet werden.

§ 10

Weiterbildung der Lehrkräfte

Die Weiterbildung der Lehrkräfte dient dem Erwerb zusätzlicher fachlicher Lehrbefähigungen oder dem Erwerb der Befähigung für ein oder ein weiteres Lehramt nach diesem Gesetz oder für ein Amt nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes oder von Zusatzqualifikationen.

§ 11

Nachträglicher Erwerb von Lehr- und Lehramtsbefähigungen

(1) Wer die Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nachweist oder eine Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworben hat, kann eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach oder weiteren Fächern erwerben, wenn die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen an einer Universität nachgewiesen werden. An die Stelle die-

ser Studien- und Prüfungsleistungen kann eine gleichwertige, auf der Grundlage einer genehmigten Studien- und Prüfungsordnung durchgeführte Weiterbildung an Einrichtungen der Lehrerfort- und -weiterbildung treten.

(2) Wer die Befähigung für ein Lehramt oder eine Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworben hat, kann eine Befähigung für ein oder für ein weiteres Lehramt nach diesem Gesetz ablegen. Wer eine Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworben hat, kann eine Befähigung für ein Amt nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes erwerben. An den Erwerb der Befähigung für ein Lehramt sind gleichwertige Anforderungen wie bei Studium und Abschluss gemäß den §§ 3 und 4 zu stellen. Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres, Finanzen und Wissenschaft zuständigen Mitgliedern der Landesregierung das Nähere über den Erwerb der Befähigungen gemäß den Absätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Voraussetzungen für den Erwerb einer Befähigung,
2. den Umfang und die Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und
3. die Anerkennung von Studienleistungen.

§ 12

Zusatzqualifikationen

Wer die Befähigung für ein Lehramt oder eine Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworben hat, kann Zusatzqualifikationen in schulischen Handlungsfeldern erwerben. Voraussetzung für den Erwerb ist in der Regel ein Studium an einer Universität einschließlich des Nachweises von Prüfungsleistungen. § 11 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Studien- und Prüfungsordnungen bedürfen zur Anerkennung als Zusatzqualifikationen der vorherigen Genehmigung.

Abschnitt 4

Anerkennungen

§ 13

Anerkennungen

(1) Außerhalb des Landes Brandenburg abgelegte lehramtsbezogene Prüfungen (Erste Staatsprüfung oder lehramtsspezifische Hochschulabschlussprüfung) werden hinsichtlich des Zugangs zu einem entsprechenden Vorbereitungsdienst anerkannt, wenn sie im jeweiligen Land der Bundesrepublik Deutschland zum Zugang zum Vorbereitungsdienst berechtigen. Dies gilt entsprechend für die Aner-

kennung von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbenen Zusatzqualifikationen gemäß § 12 sowie für die Anerkennung nachträglich erworbener Lehrbefähigungen und Lehramtsbefähigungen.

(2) Eine in einem Land der Bundesrepublik Deutschland erworbene Befähigung für ein Lehramt wird anerkannt und einem Lehramt gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 zugeordnet.

(3) Die Anerkennung von ausländischen Lehrbefähigungen und Lehramtsbefähigungen wird ausgesprochen, wenn die Ausbildung und Prüfung den Anforderungen des angestrebten Lehramtes im Wesentlichen entsprechen. Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres, Finanzen und Wissenschaft zuständigen Mitgliedern der Landesregierung das Nähere zur Anerkennung von ausländischen Lehrbefähigungen und Lehramtsbefähigungen, insbesondere zu dem Anerkennungsverfahren und zu den Ausgleichsmaßnahmen, durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Für ein Lehramt gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 kann eine Anerkennung gemäß Absatz 1 ausgesprochen werden, wenn an die Stelle eines allgemein bildenden Faches eine affine berufliche Fachrichtung tritt.

§ 14

Anerkennung von Befähigungsprüfungen für Religionsunterricht

(1) Eine von den Kirchen und Religionsgemeinschaften abgenommene Prüfung zur Erlangung der Befähigung, Unterricht in evangelischer, katholischer oder jüdischer Religionslehre zu erteilen, kann für den nachträglichen Erwerb einer Lehr- oder Lehramtsbefähigung oder als Zugangsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst oder einer Staatsprüfung für ein Lehramt anerkannt werden, wenn ein Studienumfang nachgewiesen wird der einem der staatlichen Fächer entspricht. Die Anerkennung darf nicht versagt werden, wenn die Prüfung nach einer von dem für Schule zuständigen Ministerium bestätigten Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchgeführt worden ist.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt entsprechend für gleichwertige Ausbildungen anderer Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften.

Abschnitt 5

Landesinstitut für Lehrerbildung, Mitwirkung und Datenschutz

§ 15

Landesinstitut für Lehrerbildung

(1) Das Landesinstitut für Lehrerbildung ist eine Einrichtung des Landes. Seine Aufgaben sind insbesondere die

1. Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Staatsprüfung,
2. Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Vorbereitungsdienst sowie
3. nach diesem Gesetz vorgesehenen Anerkennungen, Zuordnungen und Genehmigungen, soweit nichts anderes geregelt ist.

Zur Organisation des Vorbereitungsdienstes bildet das Landesinstitut für Lehrerbildung im Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium Studienseminare.

(2) Zur Durchführung von Prüfungen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden Prüferinnen und Prüfer aus dem Schul- und Schulaufsichtsbereich berufen. Wer zur Prüferin oder zum Prüfer berufen wird, ist Mitglied des Landesinstituts für Lehrerbildung. In Prüfungsangelegenheiten entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Landesinstituts, soweit nicht die Prüfungsausschüsse und die Mitglieder des Landesinstituts für Lehrerbildung im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften unabhängig entscheiden.

§ 16

Landesschulbeirat

Der Landesschulbeirat berät das für Schule zuständige Ministerium in grundsätzlichen Fragen der Lehrerbildung. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium sowie die an der Lehreraus- oder -weiterbildung beteiligten Hochschulen des Landes sind zu den betreffenden Beratungen einzuladen. § 139 Absatz 3 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes gilt entsprechend.

§ 17

Schutz personenbezogener Daten

Das für Schule zuständige Ministerium und das Landesinstitut für Lehrerbildung dürfen personenbezogene Daten von Studierenden und von Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten verarbeiten, wenn dies für

1. die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und seine Durchführung,
2. die Zulassung zur Staatsprüfung und ihre Durchführung und ihren Abschluss und
3. Anerkennungen

erforderlich ist.

Abschnitt 6

Übergangsvorschriften

§ 18

Übergangsvorschriften

(1) Die Fortgeltung der auf der Grundlage des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59) geändert worden ist, durchgeführten Lehramts-, Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt. Die erworbene Befähigung für ein Lehramt wird einem entsprechenden Lehramt gemäß § 2 Absatz 1 zugeordnet. Für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen erfolgt keine Zuordnung.

(2) Wer auf der Grundlage des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59) geändert worden ist, eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat oder wem ein Hochschulabschluss einer Ersten Staatsprüfung gleichgestellt wurde, erfüllt die Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt.

(3) Für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten mit einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder bei denen ein Hochschulabschluss als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt gleichgestellt wurde, wird die Staatsprüfung gemäß § 8 über den 1. Juni 2013 hinaus als „Zweite Staatsprüfung“ bezeichnet.

(4) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer Ausbildung gemäß § 5a des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59) geändert worden ist, befinden und den Masterstudiengang bis spätestens 31. März 2020 beenden, absolvieren das Studium auf der Grundlage des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59) geändert worden ist.

(5) Lehramtskandidatinnen oder Lehramtskandidaten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Vorbereitungsdienst befinden, absolvieren den Vorbereitungsdienst auf der Grundlage des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59) geändert worden ist.

(6) Lehramtskandidatinnen oder Lehramtskandidaten, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und bis zum 31. Dezember 2018 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, absolvieren den Vorbereitungsdienst auf der Grundlage des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59) geändert worden ist, mit der Maßgabe, dass der Vorbereitungsdienst 18 Monate dauert. Dies gilt nicht für die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst und den besonderen Zugang zum Vorbereitungsdienst gemäß § 7.

(7) Lehramtskandidatinnen oder Lehramtskandidaten, die ihr Studium gemäß Absatz 4 abgeschlossen haben und nach dem 31. Dezember 2018 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, absolvieren den Vorbereitungsdienst auf der Grundlage dieses Gesetzes mit der Maßgabe, dass sie das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen oder das Lehramt an Gymnasien erwerben. Der Vorbereitungsdienst muss bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen werden.

(8) Wer sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Erweiterungs- oder Ergänzungsstudium befindet, kann die entsprechenden Prüfungen längstens bis zum 31. Juli 2015 nach den bei Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

(9) Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, die auf der Grundlage des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen zu ändern und außer Kraft zu setzen.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage 1 (Brandenburgische Besoldungsordnungen -) des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. I S. 38), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2012 (GVBl. I Nr. 22 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsgruppe A12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abschnitt „Lehrer“ werden folgende Zusätze angefügt:

„- mit der Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe – ⁷⁾)

- mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I – ⁶⁾7)

- mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I – ⁶⁾7)

- im allgemeinbildenden Schulunterricht, soweit nicht anderweitig eingerechnet – ⁶⁾7)“.

b) Folgende Fußnote 7 wird angefügt:

⁷⁾ Als Eingangsamtsamt.“

2. Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Amtsbezeichnung „Förderschullehrer ¹⁾²⁾“ wird wie folgt gefasst:
- „Förderschullehrer
- mit der Befähigung für das Lehramt für Förderpädagogik - ^{1) 2)}“.
- b) Dem Abschnitt „Lehrer“ werden folgende Zusätze angefügt:
- „- im allgemeinbildenden Schulunterricht, soweit nicht anderweitig eingereicht, bei Verwendung in der Sekundarstufe I – ⁹⁾“
- mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ⁹⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I – ⁹⁾“.
- c) Dem Abschnitt „Studienrat“ werden folgende Zusätze angefügt:
- „- mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II und entsprechender Verwendung –
- mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) –“.
- d) Folgende Fußnote 9 wird angefügt:
- „⁹⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 40 Prozent der Planstellen für die genannten Lehrer ausgewiesen werden.“
3. In der Besoldungsgruppe A 14 werden bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ folgende Zusätze angefügt:
- „mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II und entsprechender Verwendung –
- mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) –“.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Brandenburgische Lehrerbildungsgesetz vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den

Der Präsident des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch Gesetz vom 13. Februar 2004 hat der Landtag Brandenburg in das Lehrerbildungsgesetz eine Erprobungsklausel aufgenommen, nach der ab dem Wintersemester 2004/2005 lehramtsbezogene Studiengänge erprobt werden sollen, die mit den Hochschulabschlüssen „Bachelor of Education“ oder „Master of Education“ enden. Dies bedeutet für alle Lehrämter konsekutiv gestufte lehramtsbezogene Studiengänge, die modularisiert sind und mit Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) zu versehen sind. Die Gesetzesänderung basierte auf dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 1. März 2002 zu „Möglichkeiten zur Einführung von Bachelor-/Masterstrukturen in der Lehrerausbildung sowie Strukturierung und Modularisierung der Studienangebote und Durchlässigkeit zwischen den Studiengängen“. Damit wurde sowohl ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zur Errichtung des europäischen Hochschulraumes im Rahmen des Bolognaprozesses getan, als auch der erste Abschnitt der Weiterentwicklung der Lehrerbildung auf den Weg gebracht, die es nach der Erprobung fortzuführen gilt.

Auf der Grundlage des sogenannten „Quedlinburger Beschlusses“ vom 2. Juni 2005 zur gegenseitigen Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in der Lehrerausbildung wurde die Verstetigung der gestuften Studienstruktur in der Lehrerausbildung ermöglicht.

Der Landtag Brandenburg hat mit seinem Beschluss 5/2801-B „Weiterentwicklung der Lehrerausbildung“ vom 23.2.2011 die für Lehrerausbildung zuständigen Ministerien beauftragt, den für Schule und Wissenschaft zuständigen Ausschüssen im III. Quartal 2011 ein Konzept vorzulegen, in dem die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung der Lehramtsausbildung im Land Brandenburg auf der Grundlage der Beschlüsse der KMK unter Einbeziehung der Ergebnisse der Evaluierung der gestuften Studienstruktur in der Lehramtsausbildung an der Universität Potsdam dargestellt und aus dem Eckpunkte der Novelle des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes abgeleitet werden sollen. Die Ausschüsse für Bildung, Jugend und Sport sowie für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landtages Brandenburg haben im September 2011 dem Konzept des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zugestimmt, dessen Umsetzung mit diesem Gesetzentwurf erfolgt.

Die im Konzept verankerten strukturellen und inhaltlich-organisatorischen Veränderungen in der Lehrerausbildung erfordern umfangreiche rechtliche Änderungen, die ein Ablösungsgesetz zur Neufassung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes notwendig machen. Dies erfolgt mit Artikel 1 dieses Gesetzes.

Abschnitt 1 des Entwurfs des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes beschreibt wie bisher grundlegend die Aufgaben der Lehrerbildung. In Ausfüllung der verfassungsrechtlichen Grundsätze von Erziehung und Bildung werden die gesetzlichen Leitvorstellungen für die Lehrerbildung festgelegt.

Abschnitt 2 fasst die Bestimmungen für das Studium und den Vorbereitungsdienst zusammen. Die Überführung der bisher auf der Grundlage der Erprobungs-

klausel an der Universität Potsdam eingerichteten Bachelor- und Masterstudiengänge in die Regelform der Lehramtsamtsausbildung hat sowohl inhaltliche als auch strukturelle Konsequenzen. Die bundesweite Anerkennung der Abschlüsse setzt voraus, dass, anders als bisher, für alle Lehrämter ein lehramtsbezogener Hochschulabschluss „Master of Education“ mit 300 Leistungspunkten nachzuweisen ist und die Studiengänge zu akkreditieren sind. Das hat eine Verlängerung der Regelstudienzeit für die Lehrämter der Primarstufe, Sekundarstufe I sowie Förderpädagogik um ein Semester (30 Leistungspunkte) zur Folge. Künftig haben demzufolge alle Lehramtsstudiengänge die gleiche Regelstudienzeit (10 Semester).

Mit der Umstellung von Staatsexamensstudiengängen auf akademische Studiengänge geht der Verzicht auf das Ablegen einer Ersten Staatsprüfung bzw. der Gleichstellung der Hochschulabschlüsse mit einer Ersten Staatsprüfung einher. Damit wird auch insbesondere im Hinblick auf die direkte staatliche Einflussnahme auf die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Studiengänge (z.B. durch die Genehmigung von Studien- und Prüfungsordnungen) verzichtet. Sie wird allerdings durch die Pflicht zur Akkreditierung der Lehramtsstudiengänge, die unter Beteiligung des für Schule zuständigen Ministeriums erfolgt und seiner Zustimmung bedarf, kompensiert. Nur Masterabschlüsse entsprechend akkreditierter Studiengänge eröffnen den Zugang zum Vorbereitungsdienst.

Der Gesetzentwurf sieht künftig ein eigenständiges Lehramt für die Primarstufe vor. Damit soll die Vermittlung eines Professionswissens, das in hohem Maße bereichsspezifisch und domänenorientiert ist, gewährleistet werden. Die Ausbildung soll sichern, dass die Lehrkräfte befähigt sind, den Anfangsunterricht in den Jahrgangsstufen 1 und 2, den vorfachlichen Unterricht in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie den in den Jahrgangsstufen 5 und 6 beginnenden Fachunterricht entsprechend den Rahmenlehrplananforderungen in hoher Qualität zu erteilen.

Für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) wird künftig eine stufenübergreifende Ausbildung erfolgen, wobei die Studierenden eine der beiden Stufen als Schwerpunkt wählen müssen. Dies lässt eine spezifische und intensive Ausbildung in der gewählten Schulstufe zu, vermittelt zugleich das erforderliche Basiswissen für die jeweils andere Schulstufe. Damit wird die für den Einsatz der Lehrkräfte erforderliche Flexibilität gewährleistet, um auch bei demographischen Veränderungen entsprechend reagieren zu können und einen fachgerechten Unterrichtseinsatz ab der Jahrgangsstufe 7 zu sichern.

Darüber hinaus werden Regelungen für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) sowie für das Lehramt für Förderpädagogik getroffen.

Der Vorbereitungsdienst wird von bisher 24 auf 12 Monate gekürzt. Für eine Übergangszeit bis zum Ende des Jahres 2018 dauert der Vorbereitungsdienst 18 Monate. Die Ausbildung gliedert sich weiterhin in eine theoretische und schulpraktische Ausbildung, wobei der Schwerpunkt in der schulpraktischen Ausbildung, die theoriegeleitet in den Seminaren reflektiert werden soll, die zukünftig auch unter Nutzung von unterrichtsfreien Zeiten zu organisieren sind, liegt. Die künftige Staatsprüfung wird verschlankt und von den abzuleistenden Unterrichtsproben geprägt sein.

Abschnitt 3 fasst die Bereiche der Fort- und Weiterbildung zusammen. Sie stellen weiterhin einen wesentlichen Baustein der Lehrerbildung dar. Der Verzicht auf die

Erste Staatsprüfung hat auch Konsequenzen für den nachträglichen Erwerb von Lehr- und Lehramtsbefähigungen im Rahmen der Weiterbildung. Erweiterungs- und Ergänzungsprüfungen werden künftig durch Prüfungsabschlüsse der Hochschulen ersetzt.

Abschnitt 4 regelt Fragen der Anerkennung von Lehramtsprüfungen. Die Regelungen zur Anerkennung von außerhalb des Landes Brandenburg erworbenen Lehrbefähigungen sind durch den Wegfall der Ersten Staatsprüfung und den neu definierten Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst ebenfalls anzupassen.

Abschnitt 5 sieht Regelungen zu den Aufgaben des Landesinstituts für Lehrerbildung, die sich durch den künftigen Wegfall von Ersten Staats- sowie Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen verändern werden, vor. Desweiteren sind in diesem Abschnitt die unveränderten Bestimmungen zum Datenschutz und die Beratung des Landesschulbeirates aufgenommen.

Die in **Abschnitt 6** vorgesehen Übergangs- und Schlussbestimmungen umfassen insbesondere Festlegungen zur Weitergeltung bisher erworbener Lehr- und Lehramtsbefähigungen und sichern ausreichende Übergangszeiten für Auszubildende, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in der Ausbildung befinden.

Mit der Änderung der lehrerbildungsrechtlichen Vorschriften ist auch eine Änderung der Lehrämterstruktur verbunden. Da diese Grundlage für die laufbahn- und besoldungsrechtliche Einstufung der Lehrkräfte ist, bedarf es einer Anpassung der besoldungsrechtlichen Regelungen. Artikel 2 des Gesetzentwurfs beinhaltet die erforderliche Anpassung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Neufassung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes)

Abschnitt 1

Zu § 1

Mit **Absatz 1** wird die Aufgabe der Lehrerbildung definiert. Ihre zentrale Aufgabe ist die Sicherung der Qualität schulischer Bildung. Dies setzt voraus, dass Lehrkräfte die hierfür erforderlichen Kompetenzen erwerben und kontinuierlich weiterentwickeln. Die Lehrerbildung soll die Lehrkräfte befähigen, Lehr- und Lernprozesse gezielt und nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu gestalten. Dazu sind insbesondere folgende Aspekte in der Lehrerausbildung zu berücksichtigen:

- Einordnung der Lerninhalte in ihre fachliche und überfachliche Bedeutung,
- Diagnose der Lernvoraussetzungen der Kinder und Jugendlichen und deren Berücksichtigung im Lernprozess,
- Theorie- und praxisgeleitete Gestaltung der Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie deren Reflexion.

Absatz 2 verdeutlicht, dass sich die Anforderungen an die Lehrerbildung am Bildungs- und Erziehungsauftrag des Brandenburgischen Schulgesetzes orientieren.

Ziel der Ausbildung ist nicht die Ausbildung einer Fachwissenschaftlerin oder eines Fachwissenschaftlers, sondern die berufliche Qualifizierung für Erziehung und Unterricht unter Berücksichtigung der inklusiven Bildung. In der Ausbildung soll eine enge Verknüpfung von Theorie und Praxis erfolgen. Das bedeutet, dass bereits in das Studium neben bildungs- und fachwissenschaftlichen Aspekten auch fachdidaktische Anteile und schulpraktische Studien einbezogen werden. Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst baut hierauf auf und ist in der Phase der Fort- und Weiterbildung kontinuierlich zu erweitern. Mit dem weiteren Ausbau der „Selbstständigkeit von Schulen“ bedarf es zunehmend der Professionalisierung von Lehrkräften, um für die Wahrnehmung von Schulleitungsfunktionen die geeigneten Voraussetzungen zu erfüllen. Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass auch dies eine Aufgabe der Lehrerbildung darstellt.

Absatz 3 beschreibt die drei Phasen der Lehrerbildung und bezieht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich die Fortbildung und Weiterbildung ein. Zugleich wird klargestellt, dass Aus-, Fort- und Weiterbildung nicht isoliert von einander zu betrachten sind. Ziel ist, eine Abstimmung der drei Phasen der Lehrerbildung zu erreichen, in dem sich insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität, des Landesinstituts für Lehrerbildung sowie der sonstigen Einrichtungen regelmäßig austauschen und abstimmen.

Absatz 4 entspricht inhaltlich den bisherigen Regelungen des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes. Zur Sicherung und Erweiterung der Qualitätsstandards sind die Kontrolle und Auswertung des Erfolgs der Ausbildung erforderlich. Die Evaluationsverpflichtung der Universität ergibt sich bereits aus dem Brandenburgischen Hochschulgesetz. Insbesondere das Landesinstitut für Lehrerbildung wird durch Absatz 4 zur regelmäßigen Auswertung der Arbeitsergebnisse verpflichtet. Die Inhalte der Evaluation werden durch Zielvereinbarung zwischen dem Landesinstitut für Lehrerbildung und dem für Schule zuständigen Ministerium festgelegt.

Absatz 5 wurde wortgleich aus dem bisherigen Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz übernommen und sichert weiterhin die Möglichkeit, neue, vom Gesetz abweichende innovative Methoden oder Formen der Lehrerausbildung zu erproben.

Mit **Absatz 6** wird sichergestellt, dass im Rahmen von Evaluationen gemäß Absatz 4 gegen den Willen der zur Teilnahme verpflichteten Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn ein öffentliches Interesse an der Verarbeitung derartiger Daten festgestellt wird. Dies wird in aller Regel nur gegeben sein, wenn es sich auf Ausbildungsbelange auch im Hinblick auf die Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten bezieht. Die Einschränkung verdeutlicht den hohen Rang des Schutzes personenbezogener Daten.

Zu § 2

Absatz 1 definiert alle Lehrämter, mit Ausnahme des Lehramtes für Förderpädagogik, schulstufenbezogen.

Die Ausbildung von Lehrkräften für die Grundschule bedarf neben dem hohen fachlichen Anspruch besonderer pädagogischer und domänenspezifischer Grundlagen. Für die Vermittlung grundlegender sprachlicher und mathematischer Kom-

petenzen bei den Schülerinnen und Schülern sowie auf ihre Auseinandersetzung mit den grundlegenden naturwissenschaftlichen Denk- und Betrachtungsweisen im Sachunterricht und im ästhetischen Lernbereich müssen bei den künftigen Grundschullehrkräften Kompetenzen entwickelt werden, die nur durch eine angemessene Verarbeitungstiefe im Studium erreicht werden können.

Für die Sekundarstufen I und II wird künftig eine stufenübergreifende Ausbildung erfolgen, wobei die Studierenden eine der beiden Stufen als Schwerpunkt wählen müssen. Dies lässt eine spezifische und intensive Ausbildung in der gewählten Schulstufe zu, vermittelt zugleich das erforderliche fachbezogene und bildungswissenschaftliche Basiswissen für die jeweils andere Schulstufe. Damit wird die für den Einsatz der Lehrkräfte erforderliche Flexibilität gewährleistet, um auch bei demographischen Veränderungen entsprechend reagieren zu können und einen fachgerechten Unterrichtseinsatz ab der Jahrgangsstufe 7 zu sichern.

Studiengänge für den Erwerb des Lehramtes für Förderpädagogik werden an der Universität Potsdam derzeit nicht angeboten. Rechtlicher Festlegungen bedarf es dennoch, damit die Anerkennung von außerhalb des Landes Brandenburg erworbenen Lehramtsbefähigungen für dieses Lehramt möglich ist. Inklusionspädagogische Grundlagen sind künftig integrativer Bestandteil in allen Lehramtsstudiengängen. Zugleich wird die Möglichkeit einer inklusiven Schwerpunktbildung im Rahmen des Lehramtsstudiums ermöglicht.

Auch Studiengänge für den Erwerb des Lehramtes für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) werden an der Universität Potsdam derzeit nicht eingerichtet. Auch hier bedarf es rechtlicher Festlegungen, damit die Anerkennung von außerhalb des Landes Brandenburg erworbenen Lehramtsbefähigungen für dieses Lehramt möglich ist.

Sowohl für das Lehramt für Förderpädagogik als auch für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) wird eine Ausbildung im Vorbereitungsdienst durchgeführt, sofern ausreichend Bewerberinnen und Bewerber, die ihren lehramtsbezogenen Abschluss außerhalb des Landes Brandenburg erworben haben, zur Verfügung stehen.

Absatz 2 definiert die beiden Phasen der Ausbildung, die zur Befähigung für ein Lehramt führen.

Abschnitt 2

Zu § 3

Die im Rahmen der Erprobungsklausel ab dem Wintersemester 2004/2005 eingerichteten Lehramtsstudiengänge mit den Hochschulabschlüssen „Bachelor of Education“ und „Master of Education“ werden in die Regelform übernommen. Die Studiengänge werden unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) zu den „Eckpunkten für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 2. Juni 2005 und den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010 eingerichtet. Das bedeutet insbesondere

ein integratives Studium an Universitäten von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften sowohl in der Bachelor- als auch in der Masterphase im Umfang von insgesamt 300 Leistungspunkten,

- die Einbeziehung schulpraktischer Studien bereits während des Bachelorstudiums,
- die Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern,
- die Akkreditierung der Studiengänge unter Einhaltung der KMK-Standards in den Bildungswissenschaften sowie der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen der Fächer und ihrer Didaktik.

Die derzeitige Regelstudienzeit beträgt für

- alle Bachelorstudiengänge sechs Semester (180 Leistungspunkte) und
- die Masterstudiengänge für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an beruflichen Schulen vier (120 Leistungspunkte), für die anderen Lehrämter drei Semester (90 Leistungspunkte).

Um die Vorgaben der oben genannten KMK-Beschlüsse zu erfüllen, bedarf es für die Lehrämter für die Primarstufe und die Sekundarstufe I sowie der Förderpädagogik einer Erhöhung des Studiumumfangs um 30 Leistungspunkte im Masterstudiengang, dessen Regelstudienzeit nunmehr für alle Lehrämter zwei Jahre beträgt. Mit der Anpassung wird zugleich die bundesweite Anerkennung aller im Land Brandenburg erworbenen lehramtsbezogenen Hochschulabschlüsse und Lehramtsbefähigungen sicher gestellt.

Der personelle Mehrbedarf der Universität durch die Studienzeitverlängerung lässt sich bei sonst gleichen Bedingungen durch eine Reduzierung der Kapazitäten für die lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge von jährlich ca. 700 auf etwa 600 Studienplätze schrittweise erwirtschaften.

Um eine Verlängerung der Dauer der gesamten Lehramtsausbildung (Studium und Vorbereitungsdienst) zu vermeiden, wird die bisherige Dauer des Vorbereitungsdienstes verkürzt.

Die **Absätze 1 bis 5** normieren die Vorgaben der o. g. KMK-Beschlüsse. Zugleich werden in **Absatz 3** spezielle Festlegungen zu den einzelnen Lehrämtern getroffen.

Im Lehramtsstudium sollen die Studierenden unter Einbeziehung schulpraktischer Studien die wissenschaftlichen oder künstlerischen, die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Grundlagen für eine professionelle Tätigkeit als Lehrkraft erwerben und zur Organisation eines eigenständigen lebenslangen Lernens motiviert und befähigt werden.

Die Landesregierung hat 2009 in ihrem Koalitionsvertrag festgelegt, dass der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ausgebaut wird (inklusive Bildung). Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erarbeitet gegenwärtig einen Entwicklungsplan für das Land Brandenburg zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bildungsbereich. Zentrales Anliegen ist die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und sonderpädagogischen Förderbedarfen in das allge-

meine Bildungssystem und damit das gemeinsame zieldifferenzierte Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen in der Schule. Daraus ergibt sich, dass die Grenzen zwischen den einzelnen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten bei den Förderschwerpunkten Lernen (L), Sprache (S) sowie emotionale und soziale Entwicklung (E) überwunden werden müssen. Die inklusive Schule benötigt deshalb für alle Lehrkräfte fundierte inklusionspädagogische Grundkenntnisse. Darüber hinaus werden speziell ausgebildete Lehrkräfte mit vertieften inklusionspädagogischen Kompetenzen, die die bisher bestehenden Grenzen der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte überschreiten und eine ganzheitliche Sicht auf die Schülerinnen und Schüler eröffnen sowie dem individuellen Förderbedarf jedes Einzelnen gerecht werden, benötigt.

Zum Erwerb dieser weitergehenden förderpädagogischen Kompetenzen sollen entsprechende Schwerpunktstudiengänge an der Universität Potsdam eingerichtet werden, die die o.g. Anforderungen berücksichtigen. Die Verschränkung der förderpädagogischen Ausbildung mit der Ausbildung für ein nicht auf die Förderpädagogik bezogenes Lehramt ersetzt Studiengänge für das Lehramt für Förderpädagogik in den oben genannten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten.

Derzeit lässt die KMK-Beschlusslage eine inklusive Schwerpunktbildung nur bei dem Lehramtstyp 1 (Lehramt für die Grundschule bzw. Primarstufe) zu. Diese Schwerpunktbildung erfolgt durch den Erwerb vertiefter Kenntnisse in der Inklusionspädagogik unter Einbeziehung von mindestens zwei der drei oben genannten sonderpädagogischen Förderschwerpunkte neben den Studien in den Fach- und Bildungswissenschaften sowie in der allgemeinen Inklusionspädagogik. Dazu werden entsprechende Studiengänge an der Universität Potsdam eingerichtet. Entsprechende Studienangebote für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) sind nach Herstellung einer entsprechenden KMK-Beschlusslage zu entwickeln. Das Vorhaben, alle Lehramtsstudiengänge so zu gestalten, dass Kompetenzen in der allgemeinen Inklusionspädagogik vermittelt werden, bleibt davon unberührt. Dies wird ausdrücklich durch Absatz 4 klargestellt.

Neben den in Absatz 3 ausgewiesenen Studienbereichen sind weitere Studienangebote möglich, die sich auf die Lehrkräfteprofession beziehen, diesen Studienbereichen aber nicht unmittelbar zuzuordnen sind.

Die Zuordnung der Leistungspunkte gemäß **Absatz 5** erfolgt nach den im Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) festgelegten Kriterien.

Absatz 6 enthält eine Verordnungsermächtigung, die die Anforderungen an die Bestimmtheit der gesetzlichen Leitentscheidungen erfüllt, wonach Inhalt, Zweck und Ausmaß gemäß Artikel 80 der Landesverfassung vom Gesetzgeber vorzugeben sind.

Zu § 4

Die staatliche Steuerung der Lehramtsstudiengänge, insbesondere im Hinblick auf deren inhaltliche Ausgestaltung, erfolgte bisher über die Genehmigung der lehramtsbezogenen Hochschulordnungen und das Ablegen einer Ersten Staatsprüfung bzw. über die Gleichstellung der Hochschulabschlüsse mit einer Ersten Staatsprüfung. **Absatz 1** bestimmt nunmehr, dass die Zugangsvoraussetzungen

für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes nur erfüllt sind, wenn der absolvierte Lehramtsstudiengang akkreditiert wurde. Die Zugangsvoraussetzungen sollen gewährleisten, dass

- die Ausbildung für die einzelnen Lehrämter schulstufengerecht erfolgt,
- die praktische Einsetzbarkeit der Lehrkräfte an Schulen gesichert,
- die regelmäßige Begründung von Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit möglich und
- die bundesweite Anerkennung der Hochschulabschlüsse gewährleistet ist.

Darüber hinaus können sich Zulassungen zum Vorbereitungsdienst nur im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens gemäß Abschnitt 4 für außerhalb des Landes Brandenburg erworbene Studienabschlüsse oder aus den in Abschnitt 6 beschriebenen Übergangsbestimmungen für Lehramtsstudiengänge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Land Brandenburg absolviert wurden, ergeben.

Die Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens müssen unter Beachtung der vom BVerfG entwickelten Wesentlichkeitstheorie nicht im Gesetz geregelt werden. In-soweit ermächtigt **Absatz 2** das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung das Nähere zur Akkreditierung durch Rechtsverordnung zu regeln.

Die Einzelheiten zur Akkreditierung ergeben sich inhaltlich aus den von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) hierzu beschlossenen Grundsätzen. Mit der Einhaltung der Vorgaben der KMK wird die bundesweite Anerkennung der Studienabschlüsse gesichert. In Anbetracht dessen, dass diese Grundsätze einer regelmäßigen Diskussion und Entwicklung unterliegen, kann durch untergesetzliche Regelungen flexibler auf sich verändernde Maßgaben reagiert werden.

Aufgrund der Vorgaben der KMK ist gegenwärtig untergesetzlich zu beachten, dass das für Schule zuständige Ministerium als Beteiligter des Akkreditierungsverfahrens seine Zustimmung für die Akkreditierung der Studiengänge erteilen muss und eine Programmakkreditierung erfolgt. Nummer 2 des Beschlusses der KMK vom 13.12.2007 bestimmt hierzu:

„Bei Hochschulen mit reglementierten Studiengängen ist zumindest ein solcher Studiengang sowohl in die Merkmalsstichproben als auch in die Programmstichproben einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für lehramtsbezogene Bachelor-/Master-Studiengänge, bei deren Akkreditierung die Maßgaben des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005 („Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“) zu berücksichtigen sind. Dabei ist mindestens ein Studiengang von jedem angebotenen Lehramtstyp in die Programmstichproben einzubeziehen. Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens an Hochschulen, die lehramtsbezogene Bachelor-/Master-Studiengänge anbieten, bedürfen diese Studiengänge betreffenden Regelungen der Abstimmung mit dem für die Schule zuständigen Ministerium.“

Zu § 5

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt künftig gemäß **Absatz 1** einheitlich zwölf Monate. Die Reduzierung der Ausbildungszeit von bisher 24 Monaten bzw.

18 Monaten, wenn anrechnungsfähige Praxiszeiten nachgewiesen wurden, ist gerechtfertigt, da die Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten in der Regel bereits umfangreiche Praxisanteile im Studium nachweisen. Die bisherige Anrechnungspraxis, die durch Antragstellung und Genehmigung erfolgt, entfällt damit. Der zwölfmonatige Vorbereitungsdienst erfüllt die Voraussetzung der KMK Beschlusslage. Diese sieht als untere Mindestgrenze einen zwölfmonatigen Vorbereitungsdienst vor. Eine Verkürzung des zwölfmonatigen Vorbereitungsdienstes, kommt infolge der verkürzten Ausbildungszeit nicht mehr in Betracht. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes schließt die Staatsprüfung ein, deren Prüfungsteile künftig reduziert werden und innerhalb der zwölfmonatigen Ausbildung zu absolvieren ist. Der zeitlich reduzierte Vorbereitungsdienst kompensiert teilweise die für die Lehrämter der Primarstufe, Sekundarstufe I verlängerte Studienzeit (Anhebung auf generell 300 Leistungspunkte für alle Lehramtsstudiengänge) im Hinblick auf die Gesamtausbildungsdauer der Lehrkräfte. Nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes werden die Berufsanfängerinnen und -anfänger, die in den Schuldienst des Landes Brandenburg eintreten, durch besondere Fortbildungsangebote der Berufseingangsphase bei der Weiterentwicklung ihrer in Studium und Vorbereitungsdienst erworbenen professionsbezogenen Kompetenzen unterstützt.

Die theoretische und schulpraktische Ausbildung erfolgt unter Berücksichtigung der Standards der KMK für die Bildungswissenschaften. Sowohl die Studienseminare des Landesinstituts für Lehrerbildung als auch die Ausbildungsschulen sind in der Lage, die Inhalte in diesem Zeitraum zu vermitteln und die Ziele des Vorbereitungsdienstes zu erreichen.

Grundsätzlich ist jede öffentliche Schule Ausbildungsschule, es wird aber auch an anerkannten Ersatzschulen die Möglichkeit der Ausbildung zugelassen. Die Auswahl der Schulen trifft das Landesinstitut für Lehrerbildung.

Gemäß **Absatz 2** leisten die Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten den Vorbereitungsdienst grundsätzlich in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf in einem Studienseminar und an einer Ausbildungsschule. Ein Beamtenverhältnis auf Widerruf kommt vor allem dann nicht in Betracht, wenn es sich um Ausländerinnen und Ausländer außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union handelt. In diesem Fall wird der Vorbereitungsdienst als Tarifbeschäftigter absolviert, wobei sich das Unterhaltsgeld nach der Höhe der Anwärterbezüge für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf richtet. Die Zuordnung gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 ist erforderlich, da sich hiernach auch die Höhe der Anwärterbezüge richtet. Sie folgt den bisherigen Einstufungen, wonach nur Lehramtsstudierende mit einer Befähigung, die auch die überwiegende Ausbildung für die Sekundarstufe II umfasst, als Studienreferendarinnen und Studienreferendare eingestellt werden und damit laufbahnrechtlich einer Laufbahn des höheren Dienstes zuzuordnen sind.

Absatz 3 nennt die Aufgaben des Vorbereitungsdienstes. Diese orientieren sich in den theoriebezogenen Phasen mit ihren Inhalten an den Standards der Kultusministerkonferenz zu den Bildungswissenschaften. Zugleich erhalten die Auszubildenden durch den Einsatz an einer Schule den notwendigen Praxisbezug.

Absatz 4 bestimmt die Ausbildung im Einzelnen, die weiterhin dual erfolgt. Der theoriegeleitete Anteil findet überwiegend am Studienseminar statt. In Hauptseminaren werden bezogen auf die Schulstufen des angestrebten Lehramtes vornehmlich Gegenstände der Bildungswissenschaften und der allgemeinen Didaktik be-

handelt. Die Fachseminare bilden in der Unterrichtspraxis der jeweiligen Fächer, vornehmlich unter fachdidaktischen Gesichtspunkten aus. Ergänzt wird die Seminararbeit insbesondere durch Hospitationsmöglichkeiten, Angebote für Coaching und Supervision, Vorträge etc. Schwerpunkt der Ausbildung ist die Arbeit an den Ausbildungsschulen, wo die Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten in den realen Schulalltag eingeführt werden. Im Auftrag der Schulleiterin oder des Schulleiters werden die Auszubildenden von hierfür fortgebildeten Lehrkräften beraten und betreut. Der Ausbildungsunterricht besteht aus Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbstständigen Unterricht. Neben dem Ausbildungsunterricht wird ihnen Gelegenheit zur Hospitation in verschiedenen Klassen, Teilnahme an Konferenzen, Elternberatungen sowie Mitarbeit bei anderen Aufgabenfeldern der Schule gegeben.

Mit **Absatz 5** sollen insbesondere Auslandsaufenthalte gefördert werden, die bei fortschreitender Globalisierung auch in der Lehrerbildung an Bedeutung gewinnen. Die Auseinandersetzung mit anderen Bildungssystemen fördert gleichzeitig die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Umfeld. Der Auslandsaufenthalt wird nicht der Regelfall sein. Um aber in diesen Einzelfällen der zusätzlichen Verlängerung von Ausbildungszeiten entgegenzuwirken, wurden hierzu die rechtlichen Möglichkeiten zur Anrechnung dieser Zeiten auf den Vorbereitungsdienst geschaffen.

Zur Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes wird in **Absatz 6** eine Verordnungsermächtigung aufgenommen.

Zu § 6

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst mit der Festlegung von Kriterien bei Ausschöpfung der Aufnahmekapazität bedarf der gesetzlichen Regelung.

Absatz 1 regelt für den Fall ausgeschöpfter Ausbildungskapazitäten die Möglichkeit der Zulassungsbeschränkung. Zugleich werden die Kriterien, auf deren Grundlage die Ausbildungskapazität errechnet wird, festgelegt. Die verfassungsrechtlich verbürgte Berufswahlfreiheit darf nur in Grenzen des unbedingt Erforderlichen unter Nutzung der vorhandenen, mit öffentlichen Mitteln geschaffenen Ausbildungskapazitäten eingeschränkt werden. Satz 2 Nummern 1 und 2 definieren dementsprechend die Kapazitäten. Satz 3 ermöglicht, wenn auch nur im eingeschränkten Umfang, die Bereitstellung bedarfsbedingter Ausbildungskapazitäten. Verfassungskonformität liegt bei Anwendung dieser Regelung nur vor, wenn die Bereitstellung der für den Dienstherrn bedarfsgerechten Ausbildungsplätze einen untergeordneten Faktor bildet und das Ausbildungsangebot nicht prägen. Darüber hinaus besteht für jeden dieser Ausbildungsplätze eine strenge Darlegungspflicht, welche sachgerechten Kriterien den Entscheidungen zugrunde liegen.

Absatz 2 regelt die Kontingentierung der Ausbildungsplätze bei Übernachfrage. Die dabei zugrunde gelegten Kriterien schränken damit unmittelbar die verfassungsrechtlich verbürgte Berufswahlfreiheit ein. Die Auswahlgrundsätze sind in vergleichbarer Weise auch in den übrigen Bundesländern geregelt und sind durch höchstrichterliche Rechtsprechungen zu Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 GG legitimiert. Die Bewerbungstermine erhalten durch die Regelung in Satz 1 den Charakter einer gesetzlichen Ausschlussfrist. Eine solche Ausschlussfrist ist notwendig, um

die Vergabe der Ausbildungsplätze rechtzeitig bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes vornehmen zu können.

Absatz 3 ist eine Sonderregelung für Lehrkräfte an anerkannten Ersatzschulen im Land Brandenburg. Wie bei den Regelungen zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß § 7 Absatz 1 erfolgt die Teilnahme am Vorbereitungsdienst berufsbegleitend unter Fortdauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses beim Schulträger der anerkannten Ersatzschule, ohne eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf. Damit wird eine Möglichkeit geschaffen, die im Einzelfall an den anerkannten Ersatzschulen beschäftigten Lehrkräfte, die sofort nach dem Lehramtsstudium beschäftigt werden, auszubilden und ein möglichst gleichwertiges Qualifikationsniveau der Lehrkräfte in öffentlicher und privater Trägerschaft zu erreichen.

Zur weiteren Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens erfolgt in **Absatz 4** eine Verordnungsermächtigung.

Zu § 7

Der bisherige Regelungsgehalt des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes wurde im Wesentlichen übernommen.

Absatz 1 ermöglicht eine besondere Zulassung zum Vorbereitungsdienst. In diesem Fall müssen die Bewerberinnen und Bewerber ein Studium nachweisen, das eine fachgerechte Ausbildung in zwei Fächern ermöglicht. Anders als bisher wird auf eine einjährige Unterrichtspraxis vor der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst verzichtet. Mit der Einstellung in den Schuldienst (Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Ersatzschulen) besteht die Möglichkeit zur Teilnahme, um den Betroffenen sofort eine besondere, auf die vorhandenen Defizite abgestimmte Ausbildung anzubieten. Ergänzt wird der bisherige Personenkreis um Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen mit dem beschriebenen Abschluss. Begrenzt ist diese Regelung auf den Erwerb der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer). Zum Einem soll damit dem bundesweiten Bewerbermangel für dieses Lehramt entgegengewirkt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die das entsprechende Lehramt studieren, stehen in einigen Fachrichtungen seit mehreren Jahren nicht zur Verfügung. Zum Anderen werden insbesondere an den Fachhochschulen Fächer gelehrt und Abschlüsse vergeben, die den beruflichen Fachrichtungen zugeordnet werden können oder affine Fächer oder Fachrichtungen aufweisen, die eine Zuordnung ermöglichen. Fehlende bildungswissenschaftliche Studien sollen durch den besonders ausgestalteten Vorbereitungsdienst sowie durch die Tätigkeit als Lehrkraft und der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ausgeglichen werden. Die Teilnahme am Vorbereitungsdienst erfolgt berufsbegleitend unter Fortdauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf. Die Anforderungen an die Staatsprüfung entsprechen denen für die übrigen Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung und ermöglicht es dem für Schule zuständigen Ministerium im Bedarfsfall Kapazitäten für die Zulassung und Einstellung in den Vorbereitungsdienst für Bewerberinnen und Bewerber festzulegen, die zwar einen fachlich geeigneten universitären Abschluss nachweisen, jedoch kein Lehramtsstudium absolviert haben. Dies ist eine Ausnahmeregelung, um den Be-

werbermangel für einzelne Fächer ausgleichen zu können. Wie für die Teilnahme zum berufs begleitenden Vorbereitungsdienst gemäß Absatz 1, wird auch hier eine eingeschränkte Zulassung von Fachhochschulabsolventen für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) ermöglicht.

Auch wenn ein an einer Hochschule erworbener Bachelorabschluss einen ersten berufsqualifizierender Abschluss darstellt, reichen die hier vermittelten fachwissenschaftlichen Kompetenzen nicht aus, um am berufs begleitenden Vorbereitungsdienst teilnehmen zu können. Auch bei den lehramtsqualifizierenden Studiengängen wird als Zugangsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst ein Masterabschluss gefordert.

Absatz 3 legt die Dauer des Vorbereitungsdienstes auf 24 Monate fest. Schwerpunkte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst sind der Erwerb der Befähigung zur eigenverantwortlichen und wissenschaftlich begründeten Planung und Durchführung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie deren Analyse. Die Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1 und 2 nehmen in der Regel am Vorbereitungsdienst teil, ohne dass sie über Studien in den Bildungswissenschaften sowie in der Fachdidaktik ihres Faches verfügen. Durch besondere zusätzliche Ausbildungsangebote während der Dauer des Vorbereitungsdienstes sollen diese Defizite kompensiert werden, damit die Staatsprüfung erfolgreich durchgeführt und das Ausbildungsziel erreicht werden kann. Dies ist innerhalb des zwölfmonatigen Vorbereitungsdienstes, wie er gemäß § 5 Absatz 1 vorgesehen ist, nicht möglich.

Zu § 8

Absatz 1 regelt die Beendigung des Vorbereitungsdienstes. Der Vorbereitungsdienst wird durch die Staatsprüfung abgeschlossen. Mit ihrem Bestehen erwirbt die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat, je nach Ausbildungsgang, die Befähigung zur Anstellung in einem Lehramt als Lehrerin oder Lehrer oder als Studienrätin oder Studienrat. Die Prüfungen werden vom Landesinstitut für Lehrerbildung durchgeführt und von den gemäß § 15 Absatz 2 zu bildenden Prüfungsausschüssen abgenommen. Für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten, die eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt nachweisen, wird die Staatsprüfung wie bisher als „Zweite Staatsprüfung“ bezeichnet und das Zeugnis entsprechend ausgefertigt. Die hierfür erforderliche Regelung wurde in Abschnitt 6 – Übergangs- und Schlussbestimmungen in § 18 Absatz 3 aufgenommen.

Absatz 2 ermächtigt zum Erlass der notwendigen Prüfungsordnung. Es ist davon auszugehen, dass die Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung wie bisher in einer Verordnung zusammengefasst werden.

Abschnitt 3

Zu § 9

Die Regelungen zur Fortbildung wurden unverändert aus den derzeitigen lehrerbildungsrechtlichen Normen übernommen.

In **Absatz 1** werden die allgemeinen Grundsätze für die Fortbildung der Lehrkräfte benannt. Im Unterschied zur ersten und zweiten Phase der Lehrerausbildung erfolgt die Fortbildung berufs begleitend. Sie dient dem Erhalt der beruflichen Qualifi-

kationen der Lehrkräfte, der zielgerichteten Weiterentwicklung der in der Ausbildung erworbenen grundlegenden Kompetenzen sowie der Aktualisierung des für die Berufsausübung erforderlichen Wissens.

Absatz 2 weist auf die Fortbildungsverpflichtung der Lehrkräfte hin. Sie reiht sich in die hierzu in § 67 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes normierte Pflicht und allgemeinen Fort- und Weiterbildungspflichten ein, die aus dem öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis resultieren. Die Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erstreckt sich für Lehrkräfte auch auf Teile der unterrichtsfreien Zeiten während des Schuljahres, da diese stets den gesetzlichen Anspruch der Lehrkräfte auf Erholungsurlaub überschreitet. Dies verpflichtet aber auch den Dienstherrn geeignete Fortbildungsmaßnahmen anzubieten und unter Berücksichtigung der schulischen Belange eine Freistellung für die Teilnahme an den Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen. Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen soll sich nicht nur auf solche Veranstaltungen erstrecken, die der Anpassung und Aktualisierung der erworbenen Qualifikationen dienen, sondern auch auf Bereiche, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Schule stehen. Hierzu gehört insbesondere die Qualifizierung als „Aus- oder Fortbildner“ für Lehrkräfte oder für Schulleitungsfunktionen.

Absatz 3 weist auf den sich aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ergebenden Anspruch auf Unterrichtsbefreiung und Auslagenerstattung hin, der auch für die Teilnahme an Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes Anwendung findet.

Zu § 10

Der bisherige Regelungshalt des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes wurde inhaltsgleich übernommen. Sie beschreibt die drei Bestandteile der Lehrerweiterbildung: den nachträglichen Erwerb weiterer Lehr- oder Lehramtsbefähigungen sowie von Zusatzqualifikationen.

Zu § 11

Absatz 1 legt die weiteren Bedingungen für den Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung in einem Fach und den Personenkreis fest. Der Erwerb führt zu keiner unmittelbaren Veränderung des Status der Lehrkräfte.

Der Wegfall der Ersten Staatsprüfung hat insoweit auch auf den Erwerb einer weiteren Lehrbefähigung Auswirkungen, als das Ablegen einer Erweiterungsprüfung vor dem Landesinstitut für Lehrerbildung nicht mehr mit der Neuausrichtung der ersten Phase der Lehrerbildung übereinstimmen würde. Wie bei dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst ist der Nachweis der an der Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen für den Erwerb ausreichend. Wie bisher kann eine gleichwertige Ausbildung auch bei einer Einrichtung der Lehrerfort- und Weiterbildung durchgeführt werden. Für den Studiengang ist eine genehmigte Studien- und Prüfungsordnung erforderlich

Absatz 2 legt die weiteren Bedingungen für den Erwerb einer weiteren Lehramtsbefähigung und den Personenkreis, der diese erwerben kann, fest. Wie in Absatz 1 zum Erwerb einer Lehrbefähigung beschrieben, wird auch hier künftig auf das Ablegen einer Staatsprüfung vor dem Landesinstitut für Lehrerbildung verzichtet. Inhalt, Umfang und Anforderungen, die an die Studien- und Prüfungsleistungen zu stellen sind, richten sich jeweils nach den Anforderungen an die der grund-

ständigen Lehramtsstudien. Welche Studienleistungen jeweils im Einzelfall zu erbringen sind, richtet sich nach den jeweiligen Eingangsvoraussetzungen und dem jeweils angestrebten Lehramt. Dies trifft auch auf Lehrkräfte zu, die eine Befähigung nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes erwerben können.

Absatz 3 ermächtigt durch Rechtsverordnung die inhaltlichen Anforderungen sowie den Umfang der für die nach Absatz 1 und 2 möglichen Befähigungen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Einzelnen festzulegen.

Zu § 12

Der bisherige Regelungsgehalt des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes wurde inhaltsgleich übernommen. Der Erwerb von Zusatzqualifikationen dient dem Erwerb von Befähigungen, die weder durch eine weitere Lehrbefähigung oder den Erwerb der Befähigung für ein weiteres Lehramt erworben werden können. Sie sollen ermöglichen, auch in den für die Schule relevanten Bereichen, die nicht unmittelbar unterrichts- oder fächerbezogen sind, eine Qualifikation zu erwerben. Damit wird dem ständigen Wandel in den Aufgaben, Kompetenzen und Anforderungen der Schule Rechnung getragen. Auf eine beispielhafte Aufzählung im Gesetz wurde aufgrund der Vielzahl der Möglichkeiten verzichtet. Schwerpunkte sind insbesondere in Schulmanagement und Verwaltung oder Schulpsychologie zu sehen.

Abschnitt 4

Zu § 13

Eine außerhalb des Landes Brandenburg (anderes Bundesland, Ausland) abgelegte Lehramtsprüfung entfaltet ihre Wirkung nicht automatisch im Land Brandenburg, sie bedarf der hiesigen Anerkennung. Für die in einem anderen Bundesland abgelegten Lehramtsprüfungen hat die Kultusministerkonferenz mit ihrem Beschluss vom 22. Oktober 1999 in der Fassung vom 5. Februar 2009 zur „Gegenseitigen Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ die Mindestbedingungen für die Anerkennung festgelegt.

Absatz 1 normiert diese Anerkennungsbedingungen und stellt auf die Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst im Land Brandenburg, die in den §§ 3 und 4 geregelt sind, ab. Eine völlige Deckungsgleichheit muss dabei nicht vorliegen. Die Beschlusslage der KMK sichert den Lehramtsabsolventinnen und Lehramtsabsolventen zu, dass sie die Voraussetzungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst auch in einem anderen Bundesland erfüllen. Entscheidend ist, dass die Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst in dem Bundesland erfüllt sind, in dem das Lehramtsstudium absolviert wurde. Eine inhaltliche Überprüfung des Studiums erfolgt im Land Brandenburg nicht mehr. Das bedeutet jedoch nicht, dass auch ein Vorbereitungsdienst für ein Lehramt angeboten werden muss, das es im Land Brandenburg nicht gibt. In diesen Fällen erfolgt eine Zuordnung zu einem Brandenburgischen Lehramt gemäß § 2 des Gesetzentwurfs.

Liegen aus hiesiger Sicht Unterschiede vor, zum Beispiel, wenn ein Prüfungsfach nicht im Land Brandenburg vorgesehen ist, kann eine Anerkennung von Auflagen abhängig gemacht werden.

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung, wonach alle in einem Land der Bundesrepublik Deutschland bestandenen Zweiten Staatsprüfungen anerkannt und einem hiesigen Lehramt zugeordnet werden, ohne dass die Anerkennung ggf. mit dem Nachweis weiterer Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden wird. Da alle Bundesländer, die durch die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vorgegebenen Rahmenbedingungen einhalten, sollen die dennoch bestehenden Differenzen, die zwischen den in den für die Lehramtstypen beschriebenen Lehrämter vorliegen können, nicht mit der Erfüllung von Auflagen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausgeglichen werden, sondern ggf. durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Absatz 3 bildet die gesetzliche Grundlage zur Anerkennung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbener Lehrbefähigungen. Bund und Länder teilen die Auffassung, dass ausländische Arbeitskräfte besser aktiviert und in den Arbeitsmarkt integriert werden sollten, um dadurch auch gleichzeitig ihre gesellschaftliche Integration zu erleichtern. Deshalb soll die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen verbessert werden. Die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) hatte sich mit Beschluss vom 15. Dezember 2010. für die beschleunigte Schaffung von einheitlichen und unbürokratischen Regelungen der Anerkennungsverfahren von Bund und Ländern ausgesprochen. Dies wird im Land Brandenburg mit einem speziellen Gesetz umgesetzt. Da auch die Ausbildung der Lehrkräfte zu den landesrechtlich zu regelnden Berufen zählt, bedarf es für die Anerkennung ausländischer Lehrbefähigungen keiner eigenständigen Regelung mehr im Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz. Ausreichend ist die Beschreibung des Grundsatzes, dass Ausbildungen im Wesentlichen vergleichbar sein müssen. Die bisher nur durch die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 festgeschriebenen Voraussetzungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen für EU-Bürgerinnen und –Bürger wird nunmehr durch das genannte Gesetz auf alle ausländischen Lehramtsbefähigungen ausgedehnt. Die Verordnungsermächtigung soll insbesondere ermöglichen, die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen lehrerspezifisch zu regeln.

Der **Absatz 4** entspricht unverändert den bisherigen Regelungen. Die Anerkennung affiner Fachrichtungen erleichtert den Zugang zum Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer). Damit soll der weiterhin angespannten Lage auf dem Lehrkräftearbeitsmarkt insbesondere in einigen beruflichen Fachrichtungen Rechnung getragen werden.

Zu § 14

Die **Absätze 1 und 2** sind wortgleich aus dem bisherigen Lehrerbildungsgesetz übernommen worden. Sie sichern weiterhin die Anerkennung von Lehrbefähigungen oder gleichwertiger Ausbildungen für den Unterricht der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

Abschnitt 5

Zu § 15

Mit Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 trat das Gesetz zur Errichtung eines Landesinstituts für Lehrerbildung (LaLeb) in Kraft. Zugleich wurde durch Artikel 1

des gleichen Gesetzes das Brandenburgische Lehrerbildungsgesetz geändert und die Aufgaben des Landesinstituts für Lehrerbildung (LaLeb) festgelegt. Mit dem Verzicht auf das Ablegen einer Ersten Staatsprüfung sowie Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen ändert sich auch der Aufgabenzuschnitt des LaLeb.

Die unveränderte organisationsrechtliche Stellung des LaLeb und die Aufgaben sind in **Absatz 1** beschrieben. Die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Staatsprüfung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Vorbereitungsdienst sind neben der nach diesem Gesetz erforderlichen Anerkennung das Kerngeschäft des LaLeb.

Absatz 2 trifft unveränderte Regelungen zur Berufung von Prüferinnen und Prüfern zur Durchführung der Staatsprüfungen.

Zu § 16

Die Regelung ist unverändert geblieben und stellt klar, dass der Landesschulbeirat das für Schule zuständige Ministerium in grundsätzlichen Fragen beraten soll. Der Anspruch ergibt sich aus den unmittelbaren Auswirkungen der Lehrerbildung auf die Schule, die eine unabhängige Beratung durch das zuständige Mitwirkungs-gremium nach dem Brandenburgischen Schulgesetz erforderlich machen.

Zu § 17

Die Festlegungen entsprechen mit redaktioneller Anpassung den bisherigen Datenschutzbestimmungen.

Insbesondere für die Aufgaben des Landesinstituts für Lehrerbildung ist es erforderlich, neben dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz bereichsspezifische Regelungen zum Datenschutz zu treffen. **§ 17** trifft die erforderlichen Festlegungen.

Abschnitt 6

Zu § 18

Absatz 1 stellt klar, dass ein Eingriff in abgeschlossene Sachverhalte nicht erfolgt. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden auch neue Lehrämter ausgebildet. Die Zuordnung der bisher erworbenen Lehrämter zu einem der Lehrämter gemäß § 2 berührt nicht den lehrerbildungsrechtlichen Status der erworbenen Befähigungen. Sie hat jedoch Auswirkungen auf die künftige laufbahn- und besoldungsrechtliche Ausrichtung, die sich an den nunmehr zu erwerbenden Befähigungen orientiert. Eine Zuordnung ist gerechtfertigt, wenn die Anforderungen für ihren Erwerb denen nach diesem Gesetz im Wesentlichen, das heißt nach Art und Umfang entsprechen. Eine Zuordnung des Lehramtes für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen zu einem Lehramt gemäß § 2 wäre nicht gerechtfertigt, da nunmehr eine stufenübergreifende Ausbildung für diese Schulstufen nicht mehr besteht. Dem entsprechend muss weiterhin eine besondere laufbahn- und besoldungsrechtliche Zuordnung für dieses Lehramt erhalten bleiben.

Absatz 2 ergänzt die in § 4 beschriebenen Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wurden die Vorausset-

zungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst auch im Land Brandenburg durch den Nachweis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder der Gleichstellung eines Masterabschlusses als Erste Staatsprüfung erfüllt. Die Regelung stellt sicher, dass für diesen Personenkreis weiterhin der Zugang zum Vorbereitungsdienst möglich ist.

Die Regelung in **Absatz 3** ist erforderlich, da weiterhin Bewerberinnen und Bewerber in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, die eine Erste Staatsprüfung abgelegt haben oder auch in Zukunft ablegen werden (z.B. Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten aus anderen Bundesländern, in denen das Studium nicht mit einem Hochschulabschluss endet). Die Regelung umfasst auch die aufgrund des § 5a BbgLeBiG bisher einer Ersten Staatsprüfung gleichgestellten Abschlüsse „Master of Education“. Inhaltliche Auswirkungen auf den Abschluss des Vorbereitungsdienstes hat diese Regelung nicht, sie bezieht sich nur auf die Bezeichnung.

Absatz 4 stellt sicher, dass keine Umstellung des Lehramtsstudiums für die Studierenden erforderlich ist, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen aufgenommen haben. Dies trifft auf Studierende zu, die spätestens im Sommersemester 2013 ihr Studium beginnen. Besondere Bedeutung hat dies insbesondere für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen, dass es als stufenübergreifendes Lehramt für diese beiden Schulstufen nicht mehr geben wird. Die Übergangsfrist berücksichtigt neben der üblichen Regelstudienzeit (drei Jahre Bachelorstudium sowie je nach Lehramt eineinhalb bzw. zwei Jahre Masterstudium) eine angemessene Frist (zwei Jahre), um auch bei Verzögerungen während des Studiums, dieses noch beenden zu können.

Absatz 5 stellt wie bei den Lehramtsstudiengängen klar, dass für alle Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits im Vorbereitungsdienst befinden, ein Anspruch auf Fortführung des Vorbereitungsdienstes nach bisherigem Recht besteht. Die Festsetzung eines Endzeitpunktes ist nicht erforderlich, da in der Ordnung des Vorbereitungsdienstes Regelungen zur Dauer getroffen werden.

Mit **Absatz 6** wird geregelt, dass für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und bis zum 31. Dezember 2018 in den Vorbereitungsdienst eintreten, das bisherige Recht mit der Maßgabe eines achtzehnmonatigen Vorbereitungsdienstes gelten soll. Nach den neuen rechtlichen Bestimmungen soll die Ausbildung im Vorbereitungsdienst nur noch zwölf Monate betragen. Zum einen sollen damit die auf 300 Leistungspunkte aufgestockte und damit verlängerte Studienzeit kompensiert werden. Die Studienzeit für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen, deren Hochschulausbildung an der Universität Potsdam bis zum 31. März 2020 möglich ist, hat einen Studiumumfang von 270 Leistungspunkten und weicht damit von der künftigen Studiendauer von 300 Leistungspunkten für alle Lehrämter ab. Zwar sind auch in dieser Ausbildung Praxisstudien im Umfang von 30 Leistungspunkten enthalten, die nach dem bisher geltenden Gesetz auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen sind, sodass derzeit ein Vorbereitungsdienst im Umfang von 18 Monaten zu absolvieren ist. Darüberhinaus erfordert die Ausbildung für zwei Schulstufen (Sekundarstufe I und Primarstufe) gerade im praktischen Bereich besonderer schulischer Organisation sowie der

Vermittlung weit gefächerter Kompetenzen, die in verkürzter Ausbildungszeit nicht möglich ist. Dies trifft auch auf Lehramtsstudierende anderer Bundesländer zu, die ebenfalls erst jetzt die Lehramtsstudiengänge umgestellt haben bzw. noch keine Neuregelungen getroffen haben, jedoch auch schulpraktische Studien nachweisen.

Die inhaltlich neu ausgerichteten Lehramtsstudiengänge rechtfertigen zwar eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes. Diese universitären Studiengänge sind jedoch nicht vor 2018 beendet, sodass der Vorbereitungsdienst für diesen Personenkreis auch nicht vor diesem Zeitpunkt absolviert wird.

Mit **Absatz 7** wird ein weiterer Kreis von Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten beschrieben. Es kann davon ausgegangen werden, dass die inhaltliche Neuausgestaltung und Fortentwicklung des Vorbereitungsdienstes bis 2018 abgeschlossen ist und somit eine Kompensation von Inhalten erfolgt ist. Ausgehend von dem Interesse des Staates, Übergangsregelungen zeitlich zu begrenzen, ist es verhältnismäßig, den Vorbereitungsdienst auf neues Recht umzustellen. Mit der Beibehaltung der bisherigen Lehramtsbezeichnungen wird dabei auch das Interesse der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten berücksichtigt, das Lehramt zu erwerben, welches sie bei Eintritt in das Studium ursprünglich gewählt hatten.

Die Übergangsregelung in **Absatz 8** ermöglicht es Studierenden, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Erweiterungs- oder Ergänzungsstudium befinden, aus Gründen des Rechtsschutzes ihre Ausbildung nach bisherigem Recht zu beenden. Die Prüfungen müssen spätestens am 31. Juli 2015 abgeschlossen sein.

Gemäß Artikel 4 tritt das Brandenburgische Lehrerbildungsgesetz zum 1. Juni 2013 außer Kraft. Auf Grund der langen Übergangsfristen (2020 bzw. 2024) werden die auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht außer Kraft gesetzt. Durch **Absatz 9** soll die Möglichkeit erhalten bleiben, auf einen - sich innerhalb der Übergangsfrist ergebenden - Änderungsbedarf in untergesetzlichen Regelungen reagieren zu können. Da mit der Außerkraftsetzung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 die entsprechenden Ermächtigungen für die Änderung bereits bestehender Rechtsverordnungen entfallen, bedarf es einer gesonderten Ermächtigung zur Änderung und Außerkraftsetzung im Gesetz. Dies steht nicht im Widerspruch zu den Übergangsregelungen in den Absätzen 4 bis 6, da diese nur einen Vertrauensschutz hinsichtlich der Regelungen des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 einräumen. Insoweit müssen evtl. Änderungen einer Rechtsverordnung immer in Übereinstimmung mit den entsprechenden Regelungen des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 stehen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes)

Die Umstrukturierung der Lehrämter erfordert eine Anpassung der besoldungsrechtlich ausgebrachten Ämter in der Anlage 1 – Brandenburgische Besoldungsordnungen - Bbg BesO. Die besoldungsrechtliche Zuordnung erfolgt nach Maßgabe des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung, wonach die Funktionen der Beamtinnen und Beamten den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachge-

recht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen sind (§ 18 des Bundesbesoldungsgesetzes). Sie erfolgt auch unter Wahrung der Kostenneutralität.

Die Einstufung der Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe, mit der Befähigung für das Lehramt für Förderpädagogik und mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) entspricht der bisherigen Bewertung.

Die Einstufung der Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) erfolgt auf der Grundlage des erworbenen Schwerpunktes und unter Berücksichtigung der jeweiligen Verwendung. Dabei werden die Lehrkräfte, die Befähigung mit dem Schwerpunkt für die Sekundarstufe I erworben haben, ausschließlich in die Besoldungsgruppe A 12 (Amt der Lehrerin, des Lehrers) eingestuft und die Lehrkräfte, die ihn für die Sekundarstufe II erworben haben, bei überwiegender Verwendung in die Besoldungsgruppe A 13 (Amt der Studienrätin, des Studienrates) eingestuft. Im Falle einer überwiegenden Verwendung im Bereich der Sekundarstufe I erfolgt eine Einstufung in Besoldungsgruppe A 12 mit der Möglichkeit eines entsprechenden Laufbahnwechsels bei dauerhafter überwiegender Verwendung im Bereich der Sekundarstufe II.

Die ausgebrachten Ämter der Lehrerin, des Lehrers- im allgemeinbildenden Schulunterricht, soweit nicht anderweitig ausgebracht – wurden den früheren bundesrechtlichen Regelungen entnommen mit dem Ziel, besoldungsrechtliche Zuordnungen vornehmen zu können für nicht mehr zuordenbare Lehramtsbefähigungen.

Zu Artikel 3

Die Lehramtsstudien auf der Grundlage dieses Gesetzes sollen mit dem Beginn des WS 2013/2014 erfolgen. Ein Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits zum Juni 2013 lässt ausreichend Zeit, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften rechtzeitig vor Beginn des Studiums in Kraft zu setzen. Die Hochschule kann ihrerseits die erforderlichen Ordnungen vor dem Semesterbeginn erlassen und das Verfahren für die Studienplatzvergabe entsprechend durchführen.

Anlage zur Begründung

Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände nach § 130 Landesbeamtengesetz

| Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände | Gegenäußerung der Landesregierung |
|---|--|
| dbb beamtenbund und tarifunion: BbgLeBiG | |

| Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände | Gegenäußerung der Landesregierung |
|--|---|
| <p>In der Kürzung des Vorbereitungsdienstes wird ein Qualitätsverlust in der Ausbildung gesehen, der nicht für hinnehmbar gehalten wird. Eine Verkürzung auf 18 Monate wird als vertretbares Minimum gesehen.</p> <p>In § 5 Absatz 4 wird eine Ergänzung gefordert, dass die Einsparungen durch die Erteilung des selbstständigen Unterrichts zur Betreuung der Lehramtskandidaten/innen genutzt werden.</p> <p>Es wird abgelehnt, dass in der Begründung zu § 9 (Fortbildung) auf die nach dem Schulgesetz bestehende Fortbildungsverpflichtung innerhalb der Schulferien hingewiesen wird, da sie den gesetzlichen Urlaubsanspruch der Lehrkräfte überschreitet.</p> | <p>Eine Verkürzung stellt nicht zwangsläufig einen Qualitätsverlust dar. Die Ausbildungsprozesse werden optimiert und stärker auf die individuellen Bedürfnisse ausgerichtet. Die Prüfungsanteile werden reduziert.</p> <p>Hierzu bedarf es keiner gesetzlichen Regelung. Ein Ausgleich für die Betreuung erfolgt im Zusammenhang mit der Festlegung der Anrechnungsstunden in der Schule.</p> <p>§ 9 entspricht unverändert der bisherigen Regelung. Die Gesetzesbegründung beschreibt nur die Folgen aufgrund der urlaubs- und arbeitsrechtlichen Vorgaben für die Lehrkräfte. Gemäß § 4 der Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung (EUrlDbV) wird für die Lehrkräfte der Anspruch auf Erholungsurlaub durch die Schulferien abgegolten; sie können jedoch während der Schulferien aus dienstlichen Gründen in angemessenem Umfang zur Arbeit herangezogen werden. Nummer 5 der VV-Arbeitszeit Lehrkräfte konkretisiert hierzu, dass Lehrkräfte einmal bis zu einer Woche, insbesondere auch zur Fort- und Weiterbildung, herangezogen werden können.</p> <p>Darüber hinaus basiert die in der Anlage zu § 16 Absatz 2 der Arbeitszeitverordnung festgelegte wöchentliche Unterrichtsverpflichtung auch auf der für alle Beamten geltenden regelmäßigen wöchentlichen Ar-</p> |

| Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände | Gegenäußerung der Landesregierung |
|---|--|
| <p>BbgBesG</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die vorgesehenen Beförderungsämter entsprechende Stellen haushaltsrechtlich auszuweisen sind.</p> <p>Es wird auf die Probleme der Verwendung in der Sekundarstufe I und II hingewiesen, die Auswirkungen auf die besoldungsrechtliche Einstufung in die Laufbahn des Studienrats oder des Lehrers hat. Als Folge der Schulzeitverkürzung am Gymnasium besteht für eine Verwendung in der Sekundarstufe II weniger Raum, das die Einstellungsmöglichkeiten von Studienräten reduziert.</p> <p>Für die Qualifizierung zum „Aus- und</p> | <p>beitszeit von 40 Stunden und bestimmt lediglich das Verhältnis zwischen Arbeitszeit und Anwesenheitszeiten in Form von Unterrichtsstunden. Daher werden in der Gesetzesbegründung sämtlichen unterrichtsfreien Zeiten (nicht nur die während der Ferien) als mögliche Zeiträume zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung genannt.</p> <p>Bereits in der derzeitigen Fassung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes sind neben den Eingangsstufen der Lehrkräfte auch die für den Bereich der Sekundarstufe I zulässigen Beförderungsämter besoldungsrechtlich ausgebracht, ohne dass diese Beförderungsämter haushaltsmäßig unteretzt sind. Diese Ämter werden aber bei Beförderungen in höherwertige Funktionsämter aus schullaufbahnrechtlichen Gründen benötigt, um unzulässige Sprungbeförderungen zu vermeiden. Die haushaltsmäßige Bereitstellung von Beförderungsämtern ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</p> <p>Der Lehrkräftebedarf ergibt sich u.a. aus den vorhandenen Schülerzahlen (altersabhängig) und den jeweiligen schulform- oder schulstufenbezogenen Lehrerlaufbahnen. Durch die vorgenommene Änderung der Lehrämter ergibt sich eine veränderte besoldungsrechtliche Zuordnung (vom früheren Bildungsgängelehramt P/Sek. I und Lehramt Gymnasium zum Lehramt P und zu den Lehrämtern Sek. I/II). Das folgt dem besoldungsrechtlichen Grundsatz</p> |

| Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände | Gegenäußerung der Landesregierung |
|--|---|
| <p>Fortbildner“ werden Funktionsstellen gefordert.</p> | <p>der Gepräge gebenden Verwendung. Die vorgenommenen Einstufungsregelungen folgen lediglich den lehrerbildungsrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Der Gesetzesentwurf erfolgt auf der Basis der Kostenneutralität. Für die Ausbringung weiterer Funktionsämter gibt es keinen Raum.</p> |
| <p>Deutscher Gewerkschaftsbund:</p> <p>BbgLeBiG</p> <p>Die Novellierung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes wird begrüßt. Sie muss den zukünftigen Anforderungen an Schulen gerecht werden, insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung von Lernprozessen, strukturellen Voraussetzungen im Hinblick auf Einstellungsbedarfe, Erhöhung der Attraktivität des Lehrerberufs. Der Gesetzesentwurf wird dem nicht gerecht.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die in § 1 beschriebenen Ziele und Inhalte sind zu abstrakt beschrieben, unverzichtbare Schwerpunkte der Erziehungswissenschaft, Didaktik und Psychologie sind nicht neu gewichtet. <p>Ausbildungsaufgaben der Schule und Lehrkräfte sollen u.a. nach dem</p> | <p>Im Gesetzesentwurf werden ausschließlich Grundsätze zu Ziel und Inhalt der Lehrerbildung geregelt (Wesentlichkeitstheorie). Das Nähere für die einzelnen Phasen wird untergesetzlich bestimmt. Dass in der Ausbildung die Lehrkräfte auf die Anforderungen in einer inklusiven Schule vorzubereiten sind, ergibt sich aus § 1 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzesentwurfs. Eine Wichtung der Ausbildungsteile erfolgt in den einschlägigen Rechtsverordnungen und nicht im Gesetz.</p> <p>Die Ausgestaltung der Ausbildungsaufgaben der Ausbildungsschulen ist nicht Gegenstand des Gesetzes.</p> |

| Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände | Gegenäußerung der Landesregierung |
|--|---|
| <p>Konzept der Landesregierung im Zusammenhang der Ausbildung neu bestimmt werden. Dies gilt auch für Unterstützungssysteme und Entlastung der Lehrkräfte.</p> <p>Der Stellenwert der Lehrerbildung an der Universität Potsdam ist durch Gründung einer erziehungswissenschaftlichen Fakultät zu stärken.</p> <p>Die Angleichung der Studiengänge der Lehrämter auf einheitlich 300 LP wird begrüßt. Hierzu fehlt die gesetzliche Grundlage.</p> <p>Es wird gefordert, einen Rechtsanspruch auf Aufnahme des Masterstudienganges gesetzlich zu regeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus Sicht des DGB wird eine generelle schulstufenbezogene Ausbildung für sinnvoll gehalten. Die Bedarfsabsicherung wird durch das schulstufenübergreifende Lehramt Sek I/Sek II für nicht gewährleistet gehalten. Die Schwerpunktsetzung wird i.d.R. durch die Einsatzmöglichkeiten der Fächer, Attraktivität der | <p>Dies erfolgt untergesetzlich (s.o.).</p> <p>Wie die universitären Strukturen in der Lehramtsausbildung gestaltet werden, obliegt der Universität auf Grund ihrer Autonomie i.S.v. § 5 Abs. 1 BbgHG selbst. Es bedarf daher keiner gesetzlichen Regelung.</p> <p>Einer gesetzlichen Festschreibung der Studiumsumfänge (Leistungspunkte) für das Bachelor- und Masterstudium bedarf es nicht, da sich diese aus den im Entwurf verankerten Regelstudienzeiten und den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der KMK ergeben.</p> <p>Eines explizit formulierten Rechtsanspruchs auf unmittelbare Aufnahme in einen auf den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang aufbauenden Masterstudiengang bedarf es nicht, da gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzentwurfs ein vollständiges Lehramtsstudium aus einem Bachelor- und Masterstudium besteht.</p> <p>Die neue Lehrämterstruktur folgt den Vorschlägen der Gutachterkommission an der Universität Potsdam und einschlägiger wissenschaftlicher Kommissionen. Diese gehen in ihren Vorschlägen mit Blick auf eine qualitativ hochwertige Lehramtsausbildung davon aus, dass sich die Aus-</p> |

| Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände | Gegenäußerung der Landesregierung |
|--|---|
| <p>Schulform und Laufbahn geprägt sein. Das schulstufenübergreifende Lehramt P/S I sollte beibehalten werden, Vorteile bei Zusammengehen von Grund- und Oberschulen im ländlichen Raum.</p> <p>Verpflichtender Bestandteil von Inklusionspädagogik für alle Lehramtsstudiengänge. Der Ersatz eines Faches durch Inklusionspädagogik wird kritisch gesehen, da die Anerkennung des Lehramtes als gefährdet gesehen wird. Die Beziehung zum Lehramt für Förderpädagogik ist offen.</p> <p>Das Lehramt für Sonderpädagogik ist inhaltlich nicht untersetzt.</p> | <p>bildung von Grundschullehrkräften und Lehrkräften für die Sekundarstufen I und II grundsätzlich unterscheiden und deshalb auch getrennt zu erfolgen hat.</p> <p>Hinsichtlich der inklusionspädagogischen Schwerpunktsetzung wurde § 3 Absatz 5 bereits geändert. Danach können bei einer inklusionspädagogischen Schwerpunktsetzung die dafür nachzuweisenden Studienleistungen ganz oder teilweise an die Stelle der Studienleistungen für ein Fach oder (beim Lehramt Primarstufe) der Grundschulbildung treten. Die Ausgestaltung der Schwerpunktsetzung ist untergesetzlich zu regeln. Aus der untergesetzlichen Regelung ergibt sich auch die Beziehung der Lehrämter mit sonderpädagogischer Schwerpunktsetzung zum Lehramt für Förderpädagogik. Die Beschlüsse der KMK lassen derzeit nur für den Lehramtstyp 1 (Primarstufe) die bundesweite Anerkennung zu. Derzeit wird in der KMK die Ausweitung der Regelung auch auf andere Lehramtstypen erörtert. Da die Universität Potsdam erst zu einem späteren Zeitpunkt die inklusionspädagogische Schwerpunktsetzung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II anbieten wird, ist zu erwarten, dass die KMK bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Anerkennung schaffen wird.</p> <p>Die Ausgestaltung der Ausbildung für das Lehramt für Förderpädagogik erfolgt, wie bei den anderen Lehrämtern auch, untergesetzlich (bisher</p> |

| Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände | Gegenäußerung der Landesregierung |
|--|---|
| <p>Die Studienkapazitäten an der Universität Potsdam für das Lehramtsstudium müssen ausgebaut werden.</p> <p>Die Die Aufstockung der Plätze für den VD wird begrüßt, gleichzeitig wird ein Rechtsanspruch für jeden Lehramtsabsolventen gefordert. Praxissemester sollte auf die Zeitdauer des VD angerechnet werden, jedoch ohne weitere Kürzung des VD. Es wird eine einphasige Lehrerausbildung angeregt.</p> <p>Benennung der konkreten Veranstaltungsformen im VD sowie Festlegung konkreter Unterstützungssysteme wird gefordert, Fortschreibung der Nichtanrechnung des selbstständigen Unterrichts im Gesetz wird begrüßt, Festlegung, dass eine „Doppelsteckung“ nicht erfolgt, sollte im Gesetz stehen.</p> <p>Die Regelungen für Quereinsteiger werden für nicht ausreichend gehalten. Bei Einstellung soll die zwingende Teilnahme am berufsbegleitenden VD geregelt werden und ein Rechtsanspruch hierauf bestehen,</p> | <p>LPO bzw. BaMaV). Im Übrigen ist auf § 3 Absatz 3 Nr. 4 des Gesetzesentwurfs zu verweisen.</p> <p>Die Zuständigkeit liegt hier bei der Universität Potsdam und dem MWFK und ist nicht Bestandteil dieses Gesetzgebungsverfahrens.</p> <p>Die Verkürzung der Ausbildungsdauer im VD ergibt sich aus den lehrerbildungsrechtlichen Vorgaben der KMK, nach denen die bisherige Gesamtausbildungszeit bei der Einführung der konsekutiven Studienstruktur nicht verlängert werden darf. Im Übrigen wird auch darauf verwiesen, dass künftig die Berufseingangsphase verpflichtend im Land Brandenburg eingeführt wird, in der die Berufsanfängerinnen und -anfänger individuelle Unterstützungsangebote erhalten sollen.</p> <p>Die Einphasigkeit der Lehramtsausbildung ist auf Grund bestehender KMK-Bestimmungen zur Lehramtsausbildung nicht möglich.</p> <p>Wie beim Lehramtsstudium, werden im Gesetz nur die Grundsätze zum Vorbereitungsdienst bestimmt. Seine nähere Ausgestaltung erfolgt untergesetzlich (Ordnung für den Vorbereitungsdienst).</p> <p>Der Gesetzesentwurf regelt nicht die Einstellung von Lehrkräften, sondern deren Qualifikation. In § 7 wird bestimmt, unter welchen Vorausset-</p> |

| Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände | Gegenäußerung der Landesregierung |
|--|--|
| <p>Lehramtsabsolventen sind vorrangig einzustellen.</p> <p>BbgBesG</p> <p>Die vorgesehene Einstufung wird strikt abgelehnt. Die Zuordnung der betroffenen Lehrämter in A 12 ist weder sachlich noch inhaltlich gerechtfertigt. Gleiche Regelstudienzeit, gleicher Abschluss, gleicher VD erfordern für alle Lehrämter das Eingangssamt A 13 hD. Die Absenkung der Besoldung mit dem Gesetzentwurf ist nicht hinnehmbar.</p> | <p>zungen die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst möglich ist bzw. unter welchen Voraussetzungen die Zulassung und Einstellung in den Vorbereitungsdienst von Personen, die keinen lehramtsbezogenen Hochschulabschluss nachweisen können, erfolgt. Ein entsprechender Rechtsanspruch kann nicht verankert werden.</p> <p>Bei den vom DGB benannten Laufbahnvorschriften handelt es sich um besoldungsrechtliche Zuordnungen. Nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen bestimmt sich die laufbahnrechtliche Zuordnung nach den im Besoldungsrecht ausgebrachten Eingangssämtern, welche sich nach den bisherigen Bewertungskriterien, d.h. erworbene Befähigung und Verwendung in den jeweiligen Schulstufen orientieren.</p> <p>Durch die vorgegebene Kostenneutralität ist eine höhere Bewertung haushaltsmäßig nicht realisierbar.</p> |